Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1067

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschläge der Kommission an den Rat über die Festlegung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für den Zeitraum 1982 bis 1985 und seine Anwendung ab 1982

»EG-Dok. Nr. 8762/81«

Einleitung

Auf seiner Tagung am 16. Dezember 1980 genehmigte der Ministerrat die Fortsetzung des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen der EG zugunsten der Entwicklungsländer während weiterer zehn Jahre ab 1. Januar 1981. So wie in den ersten zehn Jahren seines Bestehens soll das Schema jährlich erneuert und gegebenenfalls überprüft werden. Während jedoch bei so ausschlaggenbenden Faktoren wie der Zahl der einbezogenen Waren, der tariflichen Regelung und der Liste der begünstigten Länder weitgehend die Kontinuität gewahrt blieb, wurden beim Schema für gewerbliche Waren wichtige Änderungen eingeführt, um es wirksamer zu gestalten und den Gegebenheiten der achziger Jahre besser anzupassen. Insbesondere soll mit diesen Änderungen auf der Grundlage der Erfahrungen, die die Gemeinschaft bereits gesammelt hat, eine ausgewogenere Verteilung der Präferenzvorteile als in den siebziger jahren erreicht und damit der Industrialisierungsprozeß, insbesondere der in den ärmeren und am wenigsten entwickelten Ländern, gefördert werden; zum anderen wird mit diesen Änderungen das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsposition der Industrie der Gemeinschaft in den kommenden Jahren zu sichern. Schließlich sollte nach Auffassung der Kommission die Gemeinschaft im industriellen und landwirtschaftlichen Bereich die Liberalisierung des Handels unter Berücksichtigung der Interessen der Länder, mit denen sie besondere Beziehungen unterhält, fortsetzen.

Die Kommission glaubt, daß die Vorschläge, die sie dem Rat jetzt für das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für 1982 vorlegt, voll mit den Leitlinien des Rates übereinstimmen.

Gewerbliche Waren

Die Struktur des neuen Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen für gewerbliche Fertigwaren und Halbfertigwaren entspricht zweierlei Erfordernissen:

— Differenzierung bei der Gewährung von Präferenzvorteilen mit dem Ziel, sie den tatsächlichen Erfordernissen der begünstigten Länder sehr viel genauer anzupassen;

— Vereinfachung der Verwaltung und damit erhöhte Transparenz

Dies wird dadurch erreicht, daß dort, wo dem zollfreien Zugang zum Markt Grenzen gesetzt werden müssen, das frühere ausgedehnte System globaler Kontrollen aller Lieferländer sowohl bei den Kontin-

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. September 1981 — 14 — 68070 — E — Zo 571/81.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juli 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 23. November 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/821 Nr. 1.

genten als auch bei den Plafonds ersetzt wurde durch eine Kontrolle der Einfuhren aus den einzelnen Lieferländern, insbesondere aus denjenigen, die als bereits wettbewerbsfähig gelten. Darüber hinaus gibt es anstelle der früheren komplizierten Einteilung der Waren nach Empfindlichkeitsgraden jetzt nur noch zwei Kategorien, nämlich einer Überwachung unterliegende und nichtempfindliche Waren.

Zwar wird die Möglichkeit, daß sich die Wirtschaftslage auf dem einen oder anderen Sektor sehr schnell ändern kann, nicht ausgeschlossen, jedoch ist die Kommission davon überzeugt, daß die Analyse, die vergangenen Herbst zusammen mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erstellung der neuen Liste empfindlicher Waren vorgenommen wurde, so sorgfältig und gründlich war, daß ihre Ergebnisse im ganzen immer noch als gültig betrachtet werden können, daß heißt, daß die damals als Krisensektoren ermittelten Bereiche auch kurz- bis mittelfristig anfällig bleiben werden.

Da das neue Verwaltungssystem erst seit wenig mehr als sechs Monaten angewandt wird, wäre es verfrüht, über seine Funktionsweise jetzt schon weitreichende Schlußfolgerungen ziehen zu wollen. Daher hält es die Kommission für vernünftig, die jetzige Liste empfindlicher Waren fast völlig unverändert beizubehalten, mit Ausnahme von zwei Waren, bei denen eine strenge Einfuhrüberwachung aufgrund der Handelsstatistiken nicht länger notwendig erscheint, und die daher in die Kategorie der nichtempfindlichen Waren eingereiht werden.

In Bezug auf die Länderkontingente und -Plafonds haben sich bisher weder mit einzelnen Lieferländern noch bei Waren Probleme ergeben, so daß die Kommission grundsätzlich eine Erhöhung von insgesamt 10 % vorschlägt, soweit die Kontingente und Planfonds in ECU ausgedrückt sind. Die Kommission räumt jedoch ein, daß eine Reihe von Sektoren, deren Erzeugnisse unter die allgemeine Präferenzregelung fallen, sich weiterhin in derartigen Schwierigkeiten befinden, daß entweder nur eine geringfügige Aufstockung (5 %) oder aber — angesichts der besonders kritischen Lage — überhaupt keine Erhöhung zugestanden werden kann, zum Beispiel bei EGKS-Waren, Schuhen, bestimmten chemischen Erzeugnissen usw.

Die Kommission hat sorgfältig — Erzeugnis für Erzeugnis — die für Rumänien und China geltenden besonderen Regelungen überprüft. Sie ist der Auffassung, daß das neue System von ländergebundenen individuellen Kontingenten plus Plafonds für Empfindliche Waren es erlaubt, die Präferenzgrenzen für wettbewerbsfähige Lieferländer genau zu überwachen, so daß es in diesem Rahmen möglich sein sollte, Präferenzvorteile auf eine Reihe von Waren, die für Rumänien und China von Bedeutung sind, auszudehnen, ohne daß damit die Ausgewogenheit und Zusammensetzung der Liste grundsätzlich beeinträchtigt werden. Die Kommission schlägt außerdem für Waren der B-Liste — die als nicht empfindlich angesehen werden — eine Verringerung der Erzeugnisse vor, für die China und Rumänien bisher ausgeschlossen waren. (Die Anzahl der Ausschlüsse wäre dadurch von 83 auf 31 für Rumänien und von 24 auf 10 für China verringert worden).

Im übrigen ist die Kommission der Auffassung, daß der autonome Charakter der Zugeständnisse, die im Rahmen des APS gewährt werden könnten, in bestimmten Fällen ein nützliches Mittel zur allgemeinen Verbesserung der Handelsbeziehungen der Gemeinschaft mit einigen Handelspartnern darstellt. Die Kommission ist der Auffassung, daß die im Rahmen des APS gewährten Vergünstigungen zur Verbesserung der bilateralen Handelsbeziehungen mit den Entwicklungsländern beitragen müßten.

Textilwaren

Im Jahr 1980 führte die Gemeinschaft ein grundlegend verändertes Textilschema ein, das als Neuerung für die in Betracht kommenden begünstigten Länder den Begriff der garantierten Quoten für Waren enthielt, die in dem Multifaserabkommen erfaßt sind. Nach mehr als anderthalbjähriger Praxis mit dieser Neuerung darf die Gemeinschaft annehmen, daß es ihr im großen und ganzen gelingt, die dabei gesetzten Ziele zu erreichen. Eines der Grundprinzipien dieses Schemas ist jedoch die Verbindung mit dem MFA und die ergänzenden in seinem Gefolge geschlossenen bilateralen Abkommen, und somit ist die Kommission der Ansicht, daß, bevor eine Änderung der Vereinbarungen für Präferenzeinfuhren erwogen werden kann, zumindest das Ergebnis der für 1981 vorgesehenen Neuverhandlung des MFA abgewartet werden muß. Dem entspricht der Vorschlag der Kommission, die Bestimmungen für Waren des Multifaserabkommens 1982 unverändert fortzuschreiben. Es sei darauf hingewiesen, daß das Präferenzangebot bei Textilerzeugnissen im Gegensatz zu fast allen anderen Waren des EG-Schemas nicht in Werten ausgedrückt ist.

Dieser Vorschlag schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, neue Lieferländer in die Liste der für Vergünstigungen in Betracht kommenden Länder aufzunehmen, sofern diese mit der EG das erforderliche bilaterale Abkommen schließen oder ähnliche Verpflichtungen eingehen.

Die Kommission schlägt weiterhin vor, daß die derzeitigen Vereinbarungen im Rahmen des APS für nicht unter das MFA fallenden Waren für ein weiteres Jahr unverändert verlängert werden. Bei Juteerzeugnissen schlägt die Kommission wiederum vor, die Vergünstigungen auf China auszudehnen. China liefert gegenwärtig nur in geringen Mengen Jutewaren in die EG, obwohl es mit einer bedeutenden Produktionskapazität ausgestattet ist; China hat bereits Schritte unternommen, um mit der EG ein Abkommen nach der Art der mit Indien und Bangladesch bestehenden Abkommen zu schließen, um sich gegen die Möglichkeit abzudecken, daß seine Ausfuhren Störungen des EG-Marktes bewirken.

Erzeugnisse der Landwirtschaft

Die Kommission hat eine eingehende Überprüfung der derzeitigen Vereinbarungen für die APS-Einfuh-

ren von Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs eingeleitet, die sich sowohl auf die derzeitigen Waren des APS und deren Präferenzspannen als auch auf die Möglichkeiten erstreckt, weitere Waren einzubeziehen. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß die Gemeinschaft nicht nur die Erfordernisse der Gemeinsamen Landwirtschaftspolitik sondern auch die Politik gegenüber Präferenz-Ländern zu berücksichtigen hat. Die Erhaltung der bestehenden präferenziellen Handelsbeziehungen verlangt daher, Schwierigkeiten, die die Präferenzländer beim Zugang zum Markt der Gemeinschaft haben können, in Betracht zu ziehen. Überdies macht die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft notwendig, bei bestimmten Erzeugnissen vorsichtig vorzugehen. Trotz Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Kommission der Ansicht, daß gewisse Verbesserungen in diesem Bereich ohne allzu große Schwierigkeiten angenommen werden könnten.

Hinsichtlich der Frage, welche Waren für eine Maßnahme in Betracht kommen könnten, ist die Kommission der Ansicht, daß solche Waren mit Vorrang behandelt werden sollten, an denen jene ärmeren Länder ein Interesse haben, die bislang verhältnismäßig geringen Nutzen vom Allgemeinen Präferenzsystem der EG gehabt haben. Ein solches Konzept ergänzt natürlich die Ziele, die mit der Neugestaltung des APS der EG im gewerblichen Sektor angestrebt werden. Darüber hinaus sind, wie das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission für das APS-Schema 1981 der EG betonte, Maßnahmen dieser Art eines der wirksamsten Mittel, Länder an der Schwelle zur wirtschaftlichen Entwicklung unter die Arme zu greifen, die oft nur wenig gewerbliche Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt anzubieten haben.

Im Bewußtsein aller dieser Erwägungsgründe schlägt die Kommission folgendes vor:

— *Verbesserung der Präferenzspannen* bei 45 bereits in dem APS der EG erfaßten Waren, sechs dieser Waren würden künftig zollfrei sein. Diese Vorschläge schließen folgende für den Warenaustausch besonders bedeutsame Waren ein: bestimmte Gewürze wie Pfeffer, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, und Zimt — anderer; Biberöl; nicht raffiniertes Palmöl zu technischen oder industriellen Zwecken; andere Soßen; Zigarren und Zigarillos.

— *Die Einbeziehung von neun neuen Waren:* einschließlich bestimmter Stecklinge, unbewurzelt, Edelreiser, Bäume und Sträucher und bestimmte andere Teile von Bäumen, Sträuchern usw.; Ananassaft; alkoholische Getränke der Sorten Pisco und Sangani.

— nur für die am *wenigsten entwickelten Länder:* die Einbeziehung von fünf neuen Waren mit Zollfreiheit sowie ihnen gegenüber Aufhebung der noch bestehenden Beschränkung der Präferenzen bei dem Kontingent für Virginia-Tabak, beim Plafond bei anderen Tabaksorten und den beiden Kontingenten für haltbargemachte Ananas;

— die Ausdehnung des allen übrigen Begünstigten zugänglichen APS-Angebots auf die *Volksrepublik China.*

Anwendung und Verwaltung des Allgemeinen Präferenzsystems

Die Kommission legt erneut die Vorschläge zur Verwaltung des Allgemeinen Präferenzsystems vor, die sie im vergangenen Jahr dem Rat zugeleitet hat und in denen innerhalb eines angemessenen Anwendungsrahmens ein größeres Schwergewicht auf den gemeinschaftsspezifischen Aspekten lag. Diese Vorschläge enthielten eine neue Definition für die Unterscheidung zwischen täglichen Entscheidungen der Verwaltungsroutine und bedeutenden wirtschaftlichen und politischen Entscheidungen, die die Struktur des Systems berühren — insbesondere hinsichtlich des Verfahrens der Wiedereinführung von Zöllen bei Erreichung der Plafonds und der jährlichen Anpassung, die im Rahmen der für den Zeitraum 1981—1985 definierten Leitlinien vorzunehmen sind. Es war nicht möglich, diesen Gedankenaustausch termingerecht vor der Billigung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen 1981 durch den Rat zu einem endgültigen Abschluß zu bringen. Die Kommission hat sie deshalb formal in die von ihr für 1982 vorgeschlagenen Verordnungsentwürfe aufgenommen.

Mindestarbeitsbedingungen

Die Kommission übermittelte dem Rat ein Arbeitsdokument, in dem sie ihren Standpunkt darlegte, wie die Einhaltung von internationalen Mindestarbeitsbedingungen zu einem zwingenden Kriterium für den Zugang zum System der allgemeinen Präferenzen der EG erhoben werden kann. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Angelegenheit bislang von den Mitgliedstaaten noch nicht ausreichend geprüft wurde und daß ihre Vorschläge weiterhin als unerledigt zu betrachten sind.

Ursprungsregeln

Die 1981 geltenden Ursprungsregeln sollten, abgesehen von einigen durch die Aufnahme neuer Waren in das EG-Schema notwendig gewordenen technischen Anpassungen, 1982 unverändert fortgeschrieben werden. Es wird jedoch erwartet, daß die Gemeinschaft sich weiterhin in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern unter den Geberländern um die wichtige Aufgabe bemühen wird, die Ursprungsregeln zu vereinfachen und zu harmonisieren.

Zusätzliche Maßnahmen

Durch die Verlängerung ihres Präferenzsystems um weitere zehn Jahre hat die EG mit besonderem Nachdruck Voraussetzungen geschaffen, die es den ärmeren und am wenigsten entwickelten Ländern unter den Entwicklungsländern erlauben werden,

die ihnen gebotenen Möglichkeiten im größeren Ausmaße zu nutzen. Eine Verbesserung der Gewichtsverteilung bei der Nutzung des Systems ist jedoch nicht nur eine Frage der formalen Verbesserung des Zugangs, sondern hängt auch davon ab, inwieweit bei potentiellen Benutzern des APS Vertrauen dafür geweckt werden kann, daß ihre Ausfuhren in den Genuß einer Präferenzbehandlung kommen können, für die eine solide Kenntnis des APS eine Grundvoraussetzung ist.

Die Kommission wird aus diesem Grunde ihr Seminarprogramm zur Information über das APS weiterführen, wobei der Versuch im Vordergrund steht, anläßlich dieser Seminare direkte Kontakte mit Geschäftsleuten und anderen mit den alltäglichen Problemen des Exports nach der EG konfrontierten Personen zu knüpfen. Als Ergänzung zu diesen Bemühungen wird eine Neuausgabe des Leitfadens zur Benutzung des APS der Gemeinschaft veröffentlicht.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen sowie dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 zu Ende gegangen.

(1) ABl. Nr. C . . .
(2) ABl. Nr. C . . .
(3) ABl. Nr. C . . .

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des WHK-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems allgemeiner Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und eine umfassende Prüfung des Systems im Jahr 1990 stattfinden soll.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, daß die Gemeinschaft entsprechend den diesbezüglichen Schlußfolgerungen, die im Rahmen der WHK in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten.

Die Erfahrungen aus dem ersten Anwendungszeitraum haben gezeigt, daß das Schema der Gemeinschaft durchaus den Zielsetzungen entsprach. Es empfiehlt sich daher, seine Grundmerkmale beizubehalten, insbesondere die in gewissen Grenzen gewährte vollständige Aussetzung der Zollsätze. Die Änderungen entsprechen im wesentlichen der zweifachen Notwendigkeit, die Präferenzen zu vereinfachen und zu differenzieren, um eine stärkere Transparenz des Systems bei gleichzeitiger Vereinfachung seiner Verwaltung zu gewährleisten.

Bei der Ausnutzung der Präferenzvorteile in den siebziger Jahren lag der Schwerpunkt auf einer begrenzten Anzahl von Waren und auch begünstigten Ländern. Es sollte daher ein besseres Gleichgewicht bei der Verteilung dieser Vorteile gewährleistet werden, um mehr Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen konkret beim Aufbau ihrer Industrie zu helfen. Mit Rücksicht auf die begrenzte Aufnahmekapazität des Gemeinschaftsmarktes und das Bestehen einer Produktion in der Gemeinschaft muß der präferenzielle Zugang für die weniger wettbewerbsfähigen Entwicklungsländer soweit wie möglich ausgedehnt werden, weshalb die Präferenzvorteile, die den wettbewerbsfähigen Ländern eingeräumt werden, auf bestimmte Waren beschränkt werden müssen.

Das neue Schema ermöglicht daher eine Differenzierung der Präferenzbehandlung. Die Waren und die Länder, die selektiv zu behandeln sind, müssen anhand von Kriterien ausgewählt werden, die sich nach dem Grad und dem Stand ihrer Entwicklung und Industrialisierung der begünstigten Länder, ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie nach der Empfindlichkeit der Sektoren und Märkte für die betreffenden Waren in der Gemeinschaft richten.

Eine Behandlung, die die relative Lage jedes Begünstigten berücksichtigt, ermöglicht einen gerechteren Zugang zu dem Präferenzsystem. Vereinfachung und erhöhte Transparenz des Systems erfordern die Einführung einer individuellen zolltarifären Begrenzung für jeden Begünstigten, ausgenommen die am wenigsten fortgeschrittenen Länder.

Die Zollpräferenzen sind auf dieser neuen Grundlage seit 1. Januar 1981 angewendet worden, und es ist zweckmäßig, sie 1982 bis 1985 weiter anzuwenden.

Die obengenannte zolltarifäre Begrenzung ist für die Erzeugnisse des Anhangs A in abgestufter Weise anzuwenden, und zwar mittels Gemeinschaftszollkontingenten für die Erzeugnisse mit Ursprung in den wettbewerbsfähigsten Ländern und mittels Plafonds für die Erzeugnisse mit Ursprung in den weniger wettbewerbsfähigen Ländern.

Die Erzeugnisse des Anhangs B sind für statistische Zwecke im allgemeinen einer Überwachung zu unterwerfen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es empfiehlt sich daher, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in Anhang D aufgeführt sind, keiner Beschränkung durch Gemeinschaftskontingent oder einem Gemeinschaftsplafond zu unterwerfen.

Die Gemeinschaftszollkontingente oder Gemeinschaftsplafonds entsprechen für 1982 im allgemeinen 112,2 v.H. des Höchstbetrags jeder dieser Waren für 1980.

Für die in ECU ausgedrückten Präferenzbeträge gelten die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

Die Vorteile dieser Zollbefreiungen sollten den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten werden, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festzulegen ist.

Die gegenüber Jugoslawien anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien [2]. Die Einbeziehung Jugoslawiens in die Liste der begünstigten Länder betrifft nur die im Anhang B dieser Verordnung aufgeführten Waren.

Ab 1. Januar 1981 wendet die Republik Griechenland gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 das gemeinschaftliche System der allgemeinen Präferenzen an.

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 2.

Bei den Gemeinschaftszollkontingenten der in Anhang A aufgeführten Waren ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung dieser Zollkontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Kontingente von einer Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems der Ausnutzung nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente geltenden Grundsätze ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Daher ist es einstweilen angezeigt, einen pauschalen Schlüssel für die Aufteilung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze für die ursprünglichen Anteile der Mitgliedstaaten an den Kontingentsmengen.

Benelux	10,5 v.H.
Dänemark	5 v.H.
Deutschland	27,5 v.H.
Griechenland	2 v.H.
Frankreich	19 v.H.
Irland	0,5 v.H.
Italien	14,5 v.H.
Vereinigtes Königreich	21 v.H.

Aufgrund der bereits vorliegenden genaueren Beurteilungsgrundlagen über den Handel mit funiertem Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs sind die obengenannten Prozentsätze jedoch wie folgt anzupassen: 4,44 v.H., 5,99 v.H., 7,76 v.H., 0,19 v.H., 0,29 v.H., 1,94 v.H., 0,87 v.H. und 78,52 v.H.

Um der Entwicklung der Einfuhren der in Anhang A genannten Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der pauschalen Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in der Regel in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Zu diesem Zweck und um den Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Kontingents auf rund 80 v.H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Bei den im Anhang A genannten Zollkontingenten können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu verhindern, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat jedesmal vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservebestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs A lassen sich die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreichen, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf diese Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Erhebung der Zölle nach geeigneten Verfahren wieder einzuführen, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren des Anhangs B ist die Möglichkeit vorzusehen, in Ausnahmefällen und nach geeigneten Verfahren und Modalitäten die Erhebung der Zölle wiedereinzuführen.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnung auf die Kontingente und Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederanwendung der Zollsätze zu treffen, sobald einer der Plafonds erreicht ist.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

Das oben beschriebene Präferenzsystem bildet einen bis 31. Dezember 1985 gültigen Rahmen. In dieser Zeit sind die Maßnahmen einer jährlichen Anpassung und laufenden Verwaltung der Kommission zu übertragen, die ihre Entscheidungen erst nach Prüfung durch die Mitgliedstaaten und ihrer Konsultation im Rahmen eines hierfür gebildeten Ausschusses für allgemeine Präferenzen treffen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der Anhänge A und B vollständig ausgesetzt. Für die Waren des Anhangs A wird die Zollaussetzung im Rahmen von Zollkontingenten und zolltarifären Plafonds gewährt. Die Waren des Anhangs B unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 13 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Bei der Einfuhr nach Griechenland gelten für die obengenannten Waren die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten für die in ECU ausgedrückten Präferenzbeträge die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist vorbehalten:

— jedem der in Spalte 4 des Anhangs A genannten Länder und Gebiete für die jeweils daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien;

— jedem der anderen in Anhang C genannten Länder und Gebiete, mit Ausnahme von Jugoslawien für dieselben Warenkategorien;

— jedem der in Anhang C genannten Länder und Gebiete für jede der Warenkategorien in Anhang B,

sofern der Begriff des Warenursprungs beachtet wird.

(3) Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden nicht auf diese Zollkontingente oder -plafonds angerechnet. Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgesetzt wird.

(4) Die gemeinschaftlichen Zollkontingente und -plafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des Anhangs A

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente wird den in Spalte 4 des Anhangs A aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Waren gewährt; der individuelle Kontingentsbetrag ist jeweils in Spalte 5 angegeben.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate von 80 v.H. der einzelnen in Anhang A genannten Gemeinschaftszollkontingente — deren Beträge in Spalte 6 des Anhangs A angegeben sind — wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis 31. Dezember 1982 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf die Mengen, die in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien des Anhangs A angegeben sind.

Die erste Tranche für Waren der Tarifnummer 44.15 entspricht jedoch 98 v.H. des Kontingentsbetrags.

(2) Die zweite Rate dieser einzelnen Zollkontingente bildet die dazugehörige Reserve, die in Spalte 8 des Anhangs A angegeben ist.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten, wie sie in Anhang A festgesetzt sind, oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Betrages zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er, soweit die Reserve ausreicht, unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls nach oben aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission von den Gründen, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten jeweils bis zum 31. Dezember 1982.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1982 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1982 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen oder eine vorzeitige Übertragung vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden kann. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1982 mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren insgesamt bis zum 15. September 1982 getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet worden sind, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1982 über den Stand der nach den Übertragungen gemäß Artikel 6 noch verbleibenden Reservebeträge.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs A und über die Bezugsgrundlage für die Waren des Anhangs B

Artikel 9

Vorbehaltlich der Artikel 10 und 11 wird die Zulassung zu den Präferenzzollplafonds im Rahmen von Anhang A jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete, ausgenommen denjenigen, die

in Spalte 4 genannt sind, bis zur Höhe der in Spalte 9 für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt.

Artikel 10

(1) Sobald die nach Artikel 9 festgesetzten individuellen Plafonds, die für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete gemäß den sich aus Artikel 16 Absatz 1 ergebenden Verfahren und Modalitäten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder eingeführt werden.

(2) Wenn das Ansteigen der Präferenzeinfuhren von Waren des Anhangs B mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht, können die Zollsätze nach Konsultation der Mitgliedstaaten durch die Kommission gemäß den sich aus Artikel 16 Absatz 2 ergebenden Verfahren und Modalitäten wieder eingeführt werden. Die Referenzbasis, die bei der auf den Anstieg der Einfuhren folgenden Prüfung der Sachlage zu berücksichtigen ist, entspricht 112,2 v.H. des größten Höchstbetrags, der im Rahmen jedes Präferenzplafonds des Jahres 1980 galt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang D genannten Ländern.

Artikel 11

Die Kommission führt die Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in Artikel 10 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen durch Verordnung wieder ein.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

(1) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 3 vorliegen.

(2) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem Zollwert der genannten Waren; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 3 vorliegen.

(3) Eine Ware kann auf einen Plafond oder eine Kontingentsquote nur angerechnet werden, wenn das in den Absätzen 1 und 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(4) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Zollkontingente und der Gemeinschaftsplafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden.

(5) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder, insbesondere durch Hinzufügen neuer Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Zollkontingente oder Gemeinschaftsplafonds zur Folge haben.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Bestimmungen des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) vierteljährlich die Angaben über die im Rahmen dieser Verordnung getätigten Einfuhren.

(2) Für die einem Kontingent unterliegenden Waren des Anhangs A übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren. Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs A übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v.H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

ABSCHNITT IV

Bestimmungen über die jährlichen Anpassungen des Präferenzschemas und über die Verfahren und Modalitäten bei der Wiedereinführung der Zollsätze

Artikel 15

(1) Unbeschadet des Artikels 1 gilt das Präferenzschema, das durch die Zollfreiheit und durch die Einreichung der Waren gemäß zwei verschiedenen Anhängen gekennzeichnet ist, für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1985.

(2) Für die jährlichen Anpassungen des Präferenzschemas und zur Prüfung jeder bei der laufenden Verwaltung des Systems möglicherweise sich ergebenden besonderen Frage wird ein Ausschuß der allgemeinen Präferenzen, im folgenden „Ausschuß" genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

Über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Struktur des Systems entscheidet weiterhin der Rat, und zwar auf Vorschlag der Kommission.

(3) Wird auf das in diesem Absatz festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die Maßnahmen und wendet sie an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie ihr nicht, oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission unverzüglich dem Rat die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt nach den Bestimmungen des Vertrages.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nach dem er befaßt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission gefaßt.

Artikel 16

Für die Wiedereinführung der Zollsätze nach Artikel 10 finden folgende Verfahren und Modalitäten Anwendung:

1. Für die in Anhang A eingereihten Waren:

   Wenn die Anrechnungen auf Gemeinschaftsebene auf jeden der einzelnen Plafonds 75 v.H. oder mehr erreichen, unterrichtet die Kommission davon unverzüglich die Mitgliedstaaten. Von diesem Zeitpunkt an kann jeder Mitgliedstaat bei der Kommission beantragen oder kann diese selbst ihre Absicht bekunden, die Zollsätze wieder einzuführen, sobald der Plafond erreicht ist. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von einer solchen Initiative und führt die Zölle wieder ein, sobald der Plafond erreicht ist.

   Wenn die Kommission jedoch innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach dieser letzten Unterrichtung die Konsultation des Ausschusses für notwendig erachtet oder wenn ein Mitgliedstaat eine solche beantragt, so befaßt sie diesen unverzüglich. Er muß innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen über die Frage der Wiedereinsetzung der Zölle gemäß den in Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen Stellung nehmen. In diesem Fall führt die Kommission die Zölle nur wieder ein, wenn der Ausschuß über diese Maßnahme keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat.

2. Wenn die Anrechnungen auf Gemeinschaftsebene für eine bestimmte Ware die Referenzbasis nach Artikel 10 Absatz 2 erreicht hat und dies in der Gemeinschaft wirtschaftliche Schwierigkeiten hervorruft, befaßt der Vorsitzende sobald wie möglich entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß. Der Ausschuß prüft die Sachlage und untersucht, ob auf der Grund-

lage der verfügbaren Angaben die Aufrechterhaltung des Präferenzschemas auf dem Markt der betroffenen Waren zu schwerwiegenden Nachteilen führen kann. Wenn der Ausschuß, der gemäß den in Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen Stellung nimmt, eine befürwortende Stellungnahme für die Wiedereinführung der Zölle abgibt, führt die Kommission diese unverzüglich durch.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind (b) (c)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung						157 865 t
2		B mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung						61 710 t
3		C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung						381 480 t

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus Rumänien.
(c) Keine Präferenzbehandlung für die mit zwei Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
3	27.10 *(Fortsetzung)*	III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu diesem Kapitel d) zu anderer Verwendung						
4	28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)	Libyen Venezuela	4 661 800	3 729 440	BNL 391 591 DK 186 472 D 1 025 596 GR 74 589 F 708 594 IRL 18 647 I 540 769 UK 783 182	932 360	4 661 800
5	28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangenmennige						1 757 800
6	28.28 ex N (NIMEXE 28.28-91)	Antimonoxide						229 900

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
7	28.30 A II	Bariumchloride						151 200
8	28.42 A II	Natriumcarbonate						1 377 200
9	28.47 C	Manganite, Manganate und Permanganate						343 200
10	29.04 A I	Methanol (Methylalkohol)	Libyen	233 000	186 400	BNL 19 572 DK 9 320 D 51 260 GR 3 728 F 35 416 IRL 932 I 27 028 UK 39 144	46 600	256 300
11	29.04 C ex I (NIMEXE 29.04-61)	Äthylenglykol						496 100

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
12	29.07 C ex III (NIMEXE 29.07-61)	Dinoseb (ISO)	Rumänien	19 000	15 200	BNL 1 596 DK 760 D 4 180 GR 304 F 2 888 IRL 76 I 2 204 UK 3 192	3 800	20 900
13	29.08 B ex I (NIMEXE 29.08-32)	Diäthylenglykol						268 400
14	29.14 A II c) ex I (NIMEXE 29.14-31)	Äthylacetat						282 700
15	29.14 D I (*)	Benzoesäure, ihre Salze und Ester	China	122 100	97 680	BNL 10 256 DK 4 884 D 26 862 GR 1 954 F 18 559 IRL 488 I 14 164 UK 20 513	24 420	122 100

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
16	29.15 C ex III (NIMEXE 29.15-63)	Dioctylphthalate						239 800
17	29.16 A IV a)	Zitronensäure						151 200
18	29.16 B I a)	Salicylsäure						137 500
19	29.16 B I d)	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	China	110 000	88 000	BNL 9 240 DK 4 400 D 24 200 GR 1 760 F 16 720 IRL 440 I 12 760 UK 18 480	22 000	121 000
20	29.22 A I	Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin und ihre Salze						84 700

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
21	29.23 D III	Glutaminsäure und ihre Salze	Brasilien Südkorea	164 850	131 880	BNL 13 847 DK 6 594 D 36 267 GR 2 638 F 25 057 IRL 659 I 19 123 UK 27 695	32 970	364 350
22	29.25 B III ex b) (NIMEXE 29.25-53)	Paracetamol (INN)						1 276 000
23	29.26 A I	1,2-Benzisothiazol-3-on-1,1-dioxid (o-Benzoesäuresulfimid, Saccharin) und seine Salze	China	1 587 600	1 270 080	BNL 133 358 DK 63 504 D 349 272 GR 25 402 F 241 315 IRL 6 350 I 184 162 UK 266 717	317 520	1 587 600
24	ex 29.27 (NIMEXE 29.27-10)	Acrylnitril						257 250

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
25	29.35 N	Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine						130 200
26	29.35 ex Q (NIMEXE 29.35-90)	Melamin						388 500
27	29.38 B ex II (NIMEXE 29.38-35)	Vitamine B_6 und H						131 250
28	29.38 B IV	Vitamin C						525 000
29	29.38 B V	Andere Vitamine						1 050 000
30	29.39 D I	Cortison (INN), Hydrocortison (INN) und ihre Acetate; Prednison (INN), Prednisolon (INN)						2 345 700

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
31	ex 29.44 (NIMEXE 29.44-91)	Tetracycline	China	2 362 500	1 890 000	BNL 198 450 DK 94 500 D 519 750 GR 37 800 F 359 100 IRL 9 450 I 274 050 UK 396 900	472 500	3 850 000
32	ex 29.44 (NIMEXE 29.44-10; 20; 35; 39; 99)	Andere Antibiotika						1 158 150
33	31.02 B	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Venezuela Rumänien	129 800	103 840	BNL 10 903 DK 5 192 D 28 556 GR 2 077 F 19 730 IRL 519 I 15 057 UK 21 806	25 960	325 600
34	31.03 A I(*)	Superphosphate						1 852 400

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
35	35.03 ex B (NIMEXE 35.03-91)	Gelatine und ihre Derivate						336 600
36	39.02 C ex IV (NIMEXE 39.02-23; 25; 26; 27)	Polypropylen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39						390 500
37	ex 40.11 (NIMEXE 40.11-21; 23; 52; 53)	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: — Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen, neu, für Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Motorroiler	Südkorea	981 000	784 800	BNL 82 404 DK 39 240 D 215 820 GR 15 696 F 149 112 IRL 3 924 I 113 796 UK 164 808	196 200	1 186 900

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
38	ex 40.11 (NIMEXE 40.11-10; 25; 27; 29; 40; 45; 55; 57; 62; 63; 80)	— andere (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen)	China Südkorea Rumänien	2 549 000	2 039 200	BNL 214 116 DK 101 960 D 560 780 GR 40 784 F 387 448 IRL 10 196 I 295 684 UK 428 232	509 800	3 084 400
39	41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: ex C. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt	Argentinien Brasilien	4 000 000	3 200 000	BNL 336 000 DK 160 000 D 880 000 GR 64 000 F 608 000 IRL 16 000 I 464 000 UK 672 000	800 000	5 225 000
40	41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						1 719 300

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
41	41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						1 357 400
42	41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						2 247 300
43	41.06	Sämischleder (Chamoisleder)						229 900
44	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Fern-	Südkorea Hongkong China Rumänien	2 035 000	1 628 000	BNL 170 940 DK 81 400 D 447 700 GR 32 560 F 309 320 IRL 8 140 I 236 060 UK 341 880	407 000	2 238 500

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
44	42.02 *(Fortsetzung)*	gläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: A. aus Kunststoffolien						
45	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen	Südkorea Hongkong	2 000 000	1 600 000	BNL 168 000 DK 80 000 D 440 000 GR 32 000 F 304 000 IRL 8 000 I 232 000 UK 336 000	400 000	3 080 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
46	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	Südkorea	3 675 000	2 940 000	BNL 308 700 DK 147 000 D 808 500 GR 58 800 F 558 600 IRL 14 700 I 426 300 UK 617 400	735 000	3 990 000
47	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	Hongkong	2 929 500	2 343 600	BNL 246 078 DK 117 180 D 644 490 GR 46 872 F 445 284 IRL 11 718 I 339 822 UK 492 156	585 900	2 929 500
48	44.11	Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	Brasilien Rumänien	3 300 000	2 640 000	BNL 277 200 DK 132 000 D 726 000 GR 52 800 F 501 600 IRL 13 200 I 382 800 UK 554 400	660 000	4 231 700

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
49	44.13	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	Brasilien	6 000 500	4 800 400	BNL 504 042 DK 240 020 D 1 320 110 GR 96 008 F 912 076 IRL 24 002 I 696 058 UK 1 008 084	1 200 100	6 600 000
50	44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: B. andere						13 684 000
51	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Brasilien Südkorea Indonesien Malaysia Philippinen Singapur	73 500 m^3	72 030 m^3	BNL 3 198 m^3 DK 4 315 m^3 D 5 589 m^3 GR 137 m^3 F 209 m^3 IRL 1 397 m^3 I 627 m^3 UK 56 558 m^3	1 470 m^3	73 500 m^3

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
52	44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln						6 728 700
53	44.24	Haushaltsgeräte aus Holz	Rumänien	2 200 000	1 760 000	BNL 184 800 DK 88 000 D 484 000 GR 35 200 F 334 400 IRL 8 800 I 255 200 UK 369 600	440 000	2 200 000
54	44.25 (NIMEXE 44.25-99)	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz: ex B. andere, ausgenommen Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele						452 100
55	46.02	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh:	Südkorea Hongkong	2 191 200	1 752 960	BNL 184 061 DK 87 648 D 482 064 GR 35 059 F 333 062 IRL 8 765 I 254 179 UK 368 122	438 240	2 410 100

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	46.02 *(Fortsetzung)*	B. grobe Strohmatten; Flaschenhülsen aus Stroh, Gittergeflechte und andere grobe Waren zu Verpackungs- oder Schutzzwecken C. Chinamatten und ähnliche Matten D. andere Waren						
56	46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa	China Rumänien	3 944 600	3 155 680	BNL 331 346 DK 157 784 D 867 812 GR 63 114 F 599 579 IRL 15 778 I 457 574 UK 662 693	788 920	3 944 600
57	48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere						25 683 900
58	64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Südkorea Hongkong	519 000	415 200	BNL 43 596 DK 20 760 D 114 180 GR 8 304 F 78 888 IRL 2 076 I 60 204 UK 87 192	103 800	519 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
59	64.02 (*) (**)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):	Argentinien Brasilien Südkorea Hongkong Uruguay	2 500 000	2 000 000	BNL 210 000 DK 100 000 D 550 000 GR 40 000 F 380 000 IRL 10 000 I 290 000 UK 420 000	500 000	3 000 000
		A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	Indien	3 332 000	2 665 600	BNL 279 888 DK 133 280 D 733 040 GR 53 312 F 506 464 IRL 13 328 I 386 512 UK 559 776	666 400	
60	64.02 (*) (**)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):	Südkorea Hongkong Malaysia	1 000 000	800 000	BNL 84 000 DK 40 000 D 220 000 GR 16 000 F 152 000 IRL 4 000 I 116 000 UK 168 000	200 000	1 700 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
60	64.02 (*) (**) *(Fortsetzung)*	B. andere	Pakistan	1 943 000	1 554 400	BNL 163 212 DK 77 720 D 427 460 GR 31 088 F 295 336 IRL 7 772 I 225 388 UK 326 424	388 600	
61	66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	Hongkong	1 633 500	1 306 800	BNL 137 214 DK 65 340 D 359 370 GR 26 136 F 248 292 IRL 6 534 I 189 486 UK 274 428	326 700	1 797 400
62	67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten	Hongkong	2 024 000	1 619 200	BNL 170 016 DK 80 960 D 445 280 GR 32 384 F 307 648 IRL 8 096 I 234 784 UK 340 032	404 800	2 698 300

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
63	67.04	Haarersatz (z. B. Perücken, falsche Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern und Locken) und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze)	Südkorea	6 897 000	5 517 600	BNL 579 348 DK 275 880 D 1 517 340 GR 110 352 F 1 048 344 IRL 27 588 I 800 052 UK 1 158 696	1 379 400	13 087 800
64	68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und Waren daraus: B. Waren aus Asbest: II. Gewebe III. andere						935 000
65	69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert	Südkorea	1 153 900	923 120	BNL 96 928 DK 46 156 D 253 858 GR 18 462 F 175 393 IRL 4 616 I 133 852 UK 193 855	230 780	3 075 600

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
66	69.11 (*) (**)	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan						473 000
67	69.12 (*) (**)	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen: C. aus Steingut oder feinen Erden	Südkorea	536 800	429 440	BNL 45 091 DK 21 472 D 118 096 GR 8 589 F 81 594 IRL 2 147 I 62 269 UK 90 182	107 360	590 700
68	70.05 (*)	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	China	584 100	467 280	BNL 49 064 DK 23 364 D 128 502 GR 9 346 F 88 783 IRL 2 336 I 67 756 UK 98 129	116 820	1 459 700
69	70.12	Glaskolben für Isolierbehälter						217 800

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
70	70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19						2 071 300
71	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	Rumänien	935 550	748 440	BNL 78 586 DK 37 422 D 205 821 GR 14 969 F 142 204 IRL 3 742 I 108 524 UK 157 172	187 110	980 100
72	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: B. andere	Hongkong Rumänien	369 600	295 680	BNL 31 046 DK 14 784 D 81 312 GR 5 914 F 56 179 IRL 1 478 I 42 874 UK 62 093	73 920	425 700

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
73	71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen: A. aus Edelmetallen						3 792 600
74	71.16	Phantasieschmuck	Südkorea Hongkong	2 707 000	2 165 600	BNL 227 388 DK 108 280 D 595 540 GR 43 312 F 411 464 IRL 10 828 I 314 012 UK 454 776	541 400	10 916 400
75	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: II. nur geschmiedet III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	Rumänien	276 000	220 800	BNL 23 184 DK 11 040 D 60 720 GR 4 416 F 41 952 IRL 1 104 I 32 016 UK 46 368	55 200	276 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
75	73.11 *(Fortsetzung)*	IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt b) andere						
76	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: B. nur kalt gewalzt: II. anderer C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: I. versilbert, vergoldet oder platiniert II. emailliert III. verzinnt: b) anderer IV. verzinkt oder verbleit						461 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
76	73.12 *(Fortsetzung)*	V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 2. kalt gewalzt b) anderer D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)						
77	73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Rumänien	1 506 000	1 204 800	BNL 126 504 DK 60 240 D 331 320 GR 24 096 F 228 912 IRL 6 024 I 174 696 UK 253 008	301 200	1 506 000
78	73.18 (*)	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19						6 285 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
79	73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf	Rumänien	1 476 000	1 180 800	BNL 123 984 DK 59 040 D 324 720 GR 23 616 F 224 352 IRL 5 904 I 171 216 UK 247 968	295 200	1 476 000
80	73.32 (NIMEXE 73.32-67; 69)	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte) Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl: B. mit Gewinde: ex II. andere: — Schrauben mit Holzgewinde	Hongkong	916 000	732 800	BNL 76 944 DK 36 640 D 201 520 GR 14 656 F 139 232 IRL 3 664 I 106 256 UK 153 888	183 200	916 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
81	73.40 (*) (b)	Andere Waren aus Eisen oder Stahl	Hongkong	2 075 000	1 660 000	BNL 174 300 DK 83 000 D 456 900 GR 33 200 F 315 400 IRL 8 300 I 240 700 UK 348 600	415 000	2 075 000
82	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	Chile	952 350	761 880	BNL 79 997 DK 38 094 D 209 517 GR 15 238 F 144 757 IRL 3 809 I 110 473 UK 159 995	190 470	1 097 800
83	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	Brasilien Chile	1 909 000	1 527 200	BNL 160 356 DK 76 360 D 419 980 GR 30 544 F 290 168 IRL 7 636 I 221 444 UK 320 712	381 800	2 310 000

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf andere Waren als Teile von Gitterboxepaletten.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
84	82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür: A. Messer	Südkorea Hongkong	691 000	552 800	BNL 58 044 DK 27 640 D 152 020 GR 11 056 F 105 032 IRL 2 764 I 80 156 UK 116 088	138 200	691 000
85	82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zukkerzangen und ähnliche Tischgeräte: A. aus rostfreiem Stahl	Südkorea	882 000	705 600	BNL 74 088 DK 35 280 D 194 040 GR 14 112 F 134 064 IRL 3 528 I 102 312 UK 148 176	176 400	2 000 000
86	83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	Hongkong	1 009 800	807 840	BNL 84 823 DK 40 392 D 222 156 GR 16 157 F 153 490 IRL 4 039 I 117 137 UK 169 646	201 960	1 111 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
87	83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen						2 805 000
88	84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen: A. Pumpen und Kompressoren: II. andere Pumpen und Kompressoren					7 494 300	
89	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: b) andere	Brasilien Südkorea	609 000	487 200	BNL 51 156 DK 24 360 D 133 980 GR 9 744 F 92 568 IRL 2 436 I 70 644 UK 102 312	121 800	669 900

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
90	84.41 *(Fortsetzung)*	II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	Brasilien Südkorea	1 103 300	882 640	BNL 92 677 DK 44 132 D 242 726 GR 17 653 F 167 702 IRL 4 413 I 127 983 UK 185 354	220 660	1 103 300
91		III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Südkorea	612 700	490 160	BNL 51 467 DK 24 508 D 134 794 GR 9 803 F 93 130 IRL 2 451 I 71 073 UK 102 934	122 540	612 700
92	84.52 (NIMEXE 84.52-11)	Rechenmaschinen, Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk: ex A. elektronische Rechenmaschinen: — druckende						3 286 800

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
93	(NIMEXE 84.52-15)	— nicht druckende						8 493 100
94	85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: b) andere						9 155 300
95	85.03	Primärelemente und Primärbatterien						1 876 600
96	85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09: B. andere	Hongkong	1 505 000	1 204 000	BNL 126 420 DK 60 200 D 331 100 GR 24 080 F 228 760 IRL 6 020 I 174 580 UK 252 840	301 000	4 550 700

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
97	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere C. Teile: II. andere: c) andere	Südkorea Hongkong Singapur	2 625 000	2 100 000	BNL 220 500 DK 105 000 D 577 500 GR 42 000 F 399 000 IRL 10 500 I 304 500 UK 441 000	525 000	2 730 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
98	85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	Südkorea	2 207 000	1 765 600	BNL 185 388 DK 88 280 D 485 540 GR 35 312 F 335 464 IRL 8 828 I 256 012 UK 370 776	441 400	2 207 000
99	85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen: A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung: II. andere						903 100
100	85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:						7 899 100

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
100	85.21 *(Fortsetzung)*	A. Röhren B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle						
101		D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, Leuchtdioden, elektronische Mikroschaltungen E. Teile	Hongkong Singapur	1 050 000	840 000	BNL 88 200 DK 42 000 D 231 000 GR 16 800 F 159 600 IRL 4 200 I 121 800 UK 176 400	210 000	1 320 000
102	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: B. andere						3 489 200

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
103	90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	Südkorea	1 187 550	950 040	BNL 99 754 DK 47 502 D 261 261 GR 19 001 F 180 508 IRL 4 750 I 137 756 UK 199 508	237 510	1 306 200
104	90.09	Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate						1 400 000
105	ex 91.01 (NIMEXE 91.01-15; 21; 25)	Quarzuhren	Hongkong	24 048 200	19 238 560	BNL 2 020 049 DK 961 928 D 5 290 604 GR 384 771 F 3 655 326 IRL 96 193 I 2 789 591 UK 4 040 098	4 809 640	24 048 200
106	91.02	Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 91.01 und 91.03)						160 600

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
107	91.04	Andere Uhren						3 182 300
108	91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig						5 500 000
109	91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon						1 100 000
110	91.11	Andere Uhrenteile						2 750 000
111	92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungs- oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	Südkorea Hongkong	4 617 800	3 694 240	BNL 387 895 DK 184 712 D 1 015 916 GR 73 885 F 701 906 IRL 18 471 I 535 665 UK 775 790	923 560	6 773 800

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
112	92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten						2 736 300
113	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon: B. andere: II. andere						5 500 000
114	94.03	Andere Möbel; Teile davon: B. andere						4 127 200

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
115	96.01 B ex III (NIMEXE 96.01-41; 49; 91; 92; 94; 96)	Farbpinsel und ähnliche Pinsel; Bürsten und Pinsel zur Körperpflege; Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Kleider- und Schuhbürsten; Bürsten zur Tierpflege	China	800 000	640 000	BNL 67 200 DK 32 000 D 176 000 GR 12 800 F 121 600 IRL 3 200 I 92 800 UK 134 400	160 000	800 000
116	97.02	Puppen	Südkorea Hongkong	4 155 900	3 324 720	BNL 349 096 DK 166 236 D 914 298 GR 66 494 F 631 697 IRL 16 624 I 482 084 UK 698 191	831 180	5 535 600

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
117	97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	Südkorea Hongkong	10 201 800	8 161 440	BNL 856 951 DK 408 072 D 2 244 396 GR 163 229 F 1 550 674 IRL 40 807 I 1 183 409 UK 1 713 902	2 040 360	13 612 200
118	97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis)	Hongkong	2 661 750	2 129 400	BNL 223 587 DK 106 470 D 585 585 GR 42 588 F 404 586 IRL 10 647 I 308 763 UK 447 174	532 350	2 661 750
119	97.05	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und Holzscheite, Weihnachtsmänner)	Hongkong	1 506 750	1 205 400	BNL 126 567 DK 60 270 D 331 485 GR 24 108 F 229 026 IRL 6 027 I 174 783 UK 253 134	301 350	2 008 650

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU) (a)	Betrag der Reserve (in ECU) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
120	98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	Südkorea	771 100	616 880	BNL 64 772 DK 30 844 D 169 642 GR 12 338 F 117 207 IRL 3 084 I 89 448 UK 129 545	154 220	808 500

(a) Falls nicht anders angegeben.

ANHANG B

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden (a) (b) (c)

KAPITEL 25

25.19 A	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
25.31 A	Flußspat

KAPITEL 27

27.03 B	Torfbriketts
27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle: A. Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle: I. zur Herstellung von Elektroden C. andere
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Natursphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

KAPITEL 28

ex 28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod), ausgenommen rohes Jod
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)

(a) Die Waren, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt; dies gilt insbesondere für die Erzeugnisse aus dem Bereich der zivilen Luftfahrt.
(b) Die mit einem Sternchen versehenen Waren mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.
(c) Die mit zwei Sternchen versehenen Waren mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

ex 28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle, ausgenommen Selen und Silicium
28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
28.18	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid
28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid
28.20 B	Künstlicher Korund
28.21	Chromoxide und -hydroxide
28.22	Manganoxide
28.23	Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
28.24	Kobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Kobaltoxide
28.25	Titanoxide
ex 28.28	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide,-hydroxide und -peroxide, ausgenommen Antimonoxide
28.29	Fluoride; Fluorsilikate, Fluoroborate und andere Fluorsalze
ex 28.30	Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride, ausgenommen Bariumchloride; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide
28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite
28.32	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate

28.39	Nitrite und Nitrate
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate
ex 28.42	Carbonate und Percarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Natriumcarbonate
28.43	Einfache und komplexe Cyanide
28.44	Fulminate, Cyanate und Rhodanide
28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
28.46	Borate und Perborate
ex 28.47	Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate), ausgenommen Manganite, Manganate und Permanganate
28.48	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide
28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich
28.50	Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten: B. andere (a)
28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnummer 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich: B. andere
28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
28.55	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich
28.56	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich (*) (b)
28.57	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich
28.58	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen

(a) ex B: Künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen *(EURATOM)*.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 28.56 C.

KAPITEL 29

29.01	Kohlenwasserstoffe
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe
ex 29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. einwertige gesättigte Alkohole: II. Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol) III. Butanol und seine Isomere IV. Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere V. andere B. einwertige ungesättigte Alkohole C. mehrwertige Alkohole: I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole, ausgenommen Äthylenglykol IV. andere mehrwertige Alkohole V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole
29.05	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole, ausgenommen Dinoseb (ISO)
ex 29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolakohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Diäthylenglykol
29.09	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnummer 29.11
29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
ex 29.14	Einbasische Carbonsäure, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Äthylacetat und Benzoesäure, ihre Salze und Ester
ex 29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Dioctylphthalate
ex 29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Salicylsäure, O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester

29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro und Nitrosoderivate
ex 29.22	Verbindungen mit Aminofunktion, ausgenommen Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin und ihre Salze
ex 29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ausgenommen Glutaminsäure und ihre Salze
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide
ex 29.25	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion, ausgenommen Paracetamol
ex 29.26	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin), ausgenommen 1,2-Benzisothiazol-3-on-1,1-dioxid (o-Benzoesäuresulfimid, Saccharin) und seine Salze
ex 29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion, ausgenommen Acrylnitril
29.28	Diazo-, Azo-, und Azoxyverbindungen
29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen
29.31	Organische Thioverbindungen
29.33	Organische Quecksilberverbindungen
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen
ex 29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren, ausgenommen Melamin, Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine
29.36	Sulfamide
29.37	Sultone und Sultane
29.38	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art: A. Provitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung: I. Vitamin A ex II. Vitamine B_2, B_5 und B_{12} III. Vitamin B_9 C. natürliche Konzentrate von Vitaminen: I. natürliche A + D-Konzentrate II. andere D. Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art; nichtwäßrige Lösungen von Provitaminen oder Vitaminen

29.39 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide:

A. Adrenalin

B. Insulin

C. Hormone des Hypophysenvorderlappens und dergleichen:

I. gonadotrope Hormone

II. andere

D. Hormone der Nebennierenrinde:

II. andere

E. andere Hormone und andere Steroide

29.41 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

29.42 Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

29.43 Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42

29.45 Andere organische Verbindungen

KAPITEL 30

30.01 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen

30.02 Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse

30.03 Arzneiwaren, auch für Veterinärmedizin

30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse

30.05 Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren

KAPITEL 31

31.02 Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:

A. natürlicher Natronsalpeter

C. andere (*)

ex 31.03 Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen Superphosphate

31.04 B Mineralische oder chemische Kalidüngemittel des Absatzes B der Vorschrift 3 zu diesem Kapitel

31.05 Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger (*) (b)

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 31.05 A I, II, III b), IV und B.

KAPITEL 32

32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate: B. andere
32.03	Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)
32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe
32.05	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo
32.06	Farblacke
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.10	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör
32.11	Zubereitete Sikkative
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen

KAPITEL 33 ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL

KAPITEL 34 SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND „DENTALWACHS"

KAPITEL 35

35.02 B Albuminate und andere Albuminderivate

ex 35.03 Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase, ausgenommen Gelatine und ihre Derivate

35.04 Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert

35.06 Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger

35.07 Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 36 PULVER UND SPRENGSTOFFE; FEUERWERKSARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE

KAPITEL 37 ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

KAPITEL 38

38.01 Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)

38.03 Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht

38.05 Tallöl

38.06 Sulfitablaugen

38.07 Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl

38.08 Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnummer 39.05); leichte und schwere Harzöle

38.09 Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnummer 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl; pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen

38.11 Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)

38.12 Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:

A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:

II. andere

B. zubereitete Beizmittel

38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
38.16	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme von D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III

KAPITEL 39

39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone)
ex 39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze), ausgenommen Polypropylen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 (*) (a)
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Celluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber
39.04	Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)
39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk)
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06

KAPITEL 40

40.02	Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis
40.03	Regenerierter Kautschuk

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 39.02 C I und VII a)

40.05 Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen

40.06 Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe)

40.07 Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen

40.08 Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk

40.09 Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk

40.10 Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk

40.12 Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen

40.13 Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken

40.14 Andere Weichkautschukwaren

40.15 Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch

40.16 Hartkautschukwaren

KAPITEL 41

41.08 Lackleder und metallisiertes Leder

41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt

KAPITEL 42

42.01 Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art

42.04 Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder

42.05 Andere Waren aus Leder oder Kunstleder

42.06 Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen

KAPITEL 43

43.02 Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht

43.03	Waren aus Pelzfellen
43.04	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus

KAPITEL 44

44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm
44.07	Bahnschwellen aus Holz
44.09	Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art, Holzdraht; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen
44.12	Holzwolle; Holzmehl
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften
44.16	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen (*)
44.19	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen
44.21	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig
44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe
ex 44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz: Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz, ausgenommen Griffe und Stiele für Besen, Bürsten und Pinsel und andere in Anhang A dieser Verordnung genannte Waren
44.26	Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz
44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästchen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren
44.28	Andere Holzwaren

KAPITEL 45

45.02 Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen

45.03 Waren aus Naturkork

45.04 Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork

KAPITEL 46

ex 46.02 Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden, aus nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen

KAPITEL 47

47.02 Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar:

A. Papierabfälle und Pappabfälle:

II. andere

KAPITEL 48

48.01 Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:

A. Zeitungsdruckpapier

B. Zigarettenpapier

C. Kraftpapier und Kraftpappe:

I. zum Herstellen von Papiergarnen der Tarifnummer 57.07 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Tarifnummer 59.04

D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen

E. Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)

F. andere

48.03 Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen

48.04 Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen

48.05 Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen

48.07 Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen

48.08 Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff

48.10 Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen

48.11 Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier

48.12 Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten

48.13 Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)

48.14 Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren

48.15 Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten

48.16 Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art

48.18 Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Werkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe

48.19 Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert

48.20 Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet

48.21 Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe oder Zellstoffwatte

KAPITEL 49 WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES

KAPITEL 64

64.03 Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork

64.04 Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)

64.05 Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall

64.06 Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon

KAPITEL 65 KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

KAPITEL 66

66.02 Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen

66.03 Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02

KAPITEL 67

67.01 Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnummer 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele)

67.03 Menschenhaar, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Haarersatz und ähnlichen Waren zugerichtet

KAPITEL 68 WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN, AUSGENOMMEN WAREN AUS ASBEST (68.13 B II UND III), ANDERE ALS FÄDEN

KAPITEL 69

69.01 Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen

69.02 Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile

69.03 Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)

69.04 Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)

69.05 Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)

69.06 Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken

69.07 Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert

69.09 Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken

69.10 Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken

69.12 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:

A. aus gewöhnlichem Ton

B. aus Steinzeug

D. aus anderen keramischen Stoffen

69.13 Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände

69.14 Andere Waren aus keramischen Stoffen

KAPITEL 70

70.01 B Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)

70.03 Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)

70.04 Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

70.06 Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

70.07 Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen

70.08 Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert

70.09 Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel

70.10 Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas

70.11 Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen

70.14 Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:

A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:

I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern

70.15 Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente

70.16 Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen

70.17 Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen

70.18 Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser

70.19 Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas

70.20 Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus

70.21 Andere Glaswaren

KAPITEL 71

71.01 Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind

71.02 Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind

71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert
71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert
71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug
ex 71.09	Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, als Halbzeug
71.10	Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen: B. aus Edelmetallplattierungen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen

KAPITEL 73

73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert
73.05	A. Eisenpulver und Stahlpulver
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: II. geschmiedet B. Brammen und Platinen: II. geschmiedet C. Schmiedehalbzeug
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: B. nur geschmiedet C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt II. andere
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: a) von 3 mm oder mehr

73.13 *(Forts.)*

IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert
V. anders bearbeitet:
a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert
b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

73.15 Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:

A. Qualitätskohlenstoffstahl:
I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
a) geschmiedet
II. Schmiedehalbzeug
V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
a) nur geschmiedet
c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
1. nur plattiert:
bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
2. andere
VI. Bandstahl:
b) nur kalt gewalzt
c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
1. nur plattiert:
bb) kalt gewalzt
2. anderer
d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)
VII. Bleche:
b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
1. von 3 mm oder mehr
d) anders bearbeitet:
2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche
VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

B. legierter Stahl:
I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
a) geschmiedet
II. Schmiedehalbzeug
V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
a) nur geschmiedet
c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
1. nur plattiert:
bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
2. andere
VI. Bandstahl:
b) nur kalt gewalzt
c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
1. nur plattiert:
bb) kalt gewalzt
2. anderer
d) anders bearbeiteter (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)
VII. Bleche:
b) andere Bleche:
2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
aa) von 3 mm oder mehr

73.15 *(Forts.)*	4. anders bearbeitet: bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall D. Laschen und Unterlagsplatten: II. andere E. andere
73.17	Rohre aus Gußeisen (*)
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl (*)
73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Laden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzkleidung
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech
73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht; Streckblech aus Stahl
73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.30	Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl

ex 73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl, ausgenommen Schrauben mit Holzgewinde der Tarifstelle 73.32 ex B II
73.33	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl

KAPITEL 74

74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckblech aus Kupfer
74.15	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer
74.16	Federn aus Kupfer
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer

74.18 Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer

74.19 Andere Waren aus Kupfer

KAPITEL 75

75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv

75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel

75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel

75.05 Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet

75.06 Andere Waren aus Nickel

KAPITEL 76

76.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv (*) (**)

76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm (*) (**)

76.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger

76.05 Pulver und Flitter, aus Aluminium

76.06 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium

76.07 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium

76.08 Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium

76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

76.10 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben

76.11 Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase

76.12 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik

76.15 Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium

76.16 Andere Waren aus Aluminium

KAPITEL 77

77.02 Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium

77.04 Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet

KAPITEL 78

78.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv

78.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg

78.04 Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei

78.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmige gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei

78.06 Andere Waren aus Blei

KAPITEL 79

79.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv

79.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:

A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder

79.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink

79.06 Andere Waren aus Zink

KAPITEL 80

80.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv

80.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg

80.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn

80.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn

80.06 Andere Waren aus Zinn

KAPITEL 81

81.01 Wolfram, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.02 Molybdän, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.03 Tantal, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.04 Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:

A. Wismut:
II. verarbeitet

B. Cadmium:
II. verarbeitet

C. Kobalt:
II. verarbeitet

D. Chrom:
II. verarbeitet

E. Germanium:
II. verarbeitet

F. Hafnium (Celtium):
II. verarbeitet

G. Mangan:
II. verarbeitet

H. Niob (Columbium):
II. verarbeitet

IJ. Antimon:
II. verarbeitet

K. Titan:
II. verarbeitet

L. Vanadin:
II. verarbeitet

N. Thorium:
II. verarbeitet
b) andere *(EURATOM)*

81.04 *(Forts.)*

O. Zirkonium:
II. verarbeitet

P. Rhenium:
II. verarbeitet

Q. Gallium, Indium, Thallium:
II. verarbeitet

R. Cermets:
II. verarbeitet

KAPITEL 82

82.01 Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft

82.02 Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)

82.03 Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch

82.04 Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten

82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge

82.06 Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte

82.07 Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)

82.08 Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger

82.09 Messer, andere als Messer der Tarifnummer 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau) und Klingen dafür:

B. Klingen

82.11 Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band)

82.12 Scheren und Scherenblätter

82.13 Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren

82.14 Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte:

B. andere

82.15 Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnummern 82.09, 82.13 und 82.14

KAPITEL 83

83.02 Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)

83.03 Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen

83.04 Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnummer 94.03

83.05 Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen

83.06 Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen

83.08 Schläuche aus unedlen Metallen

83.09 Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen

83.11 Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen

83.13 Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen

83.14 Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen

83.15 Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen; mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren

KAPITEL 84

84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser
84.02	Hilfsapparate für Kessel der Tarifnummer 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern
84.05	Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf, auch mit fest verbundenem Kessel (Kesseldampfmaschinen)
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen, ausgenommen nicht für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Pumpen und Kompressoren
84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
84.13	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnliche Vorrichtungen
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnummer 85.11
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen

84.19 Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen

84.20 Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art

84.21 Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen

84.22 Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23

84.23 Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnummer 87.03

84.24 Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze

84.25 Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnummer 84.29

84.26 Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte

84.27 Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen

84.28 Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht

84.29 Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art

84.30 Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen

84.31 Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe

84.32 Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen

84.33 Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art

84.34 Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild

84.35 Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen

84.36 Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen

84.37 Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)

84.38 Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnummer 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)

84.39 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei

84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)

84.41 Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:

A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:

I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:

a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ECU.

B. Nähmaschinennadeln

84.42 Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41

84.43 Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe

84.44 Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür

84.45 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummern 84.49 und 84.50

84.46 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49

84.47 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49

84.48 Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnummer 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art

84.49 Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nicht elektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen

84.50 Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten

84.51 Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen

84.52 Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:

B. andere

84.53 Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen

84.54 Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)

84.55 Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt

84.56 Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand

84.57 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren

84.58 Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten

84.59 Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:

A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*

B. Kernreaktoren *(EURATOM)*

C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt *(EURATOM)*

D. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen und Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik

E. andere

84.60 Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen

84.61 Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter

84.62 Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art) (*)

84.63 Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen

84.64 Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen

84.65 Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren

KAPITEL 85

85.01 Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:

B. andere:

I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:

a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger

II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

C. Teile

85.02 Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe

85.04 Elektrische Akkumulatoren

85.05 Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor

85.06 Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor

85.07 Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor

85.08 Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen mit Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter

85.09 Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder

85.10 Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09:

A. Grubensicherheitsleuchten

85.11 Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen oder mittels Laser durchgeführten Schweißen, Löten oder Schneiden

85.12 Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24

85.13 Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme

85.14 Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker

85.15 Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:

A. Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:
   I. Sendegeräte
   II. Sende-Empfangsgeräte
   IV. Fernsehkameras

B. andere Geräte:
   II. andere

C. Teile:
   II. andere:
      a) Möbel und Gehäuse
      b) aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet

85.16 Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze

85.17 Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)

85.19 Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke

85.20 Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen:

B. andere Lampen

C. Teile

85.22 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

85.24 Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektroanalyseanlagen

85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art

85.26 Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnummer 85.25

85.27 Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung

85.28 Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 86 SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHTELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE

KAPITEL 87

87.01 Zugmaschinen, auch mit Seilwinden

87.02 Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse)

87.03 Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlagen ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen

87.04 Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor

87.05 Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser

87.06 Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03

87.07 Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon

87.08 Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb, auch mit Waffen; Teile davon

87.09 Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art

87.10 Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor (*)

87.11 Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung

87.12 Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09 bis 87.11

87.13 Kinderwagen und Teile davon

87.14 Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon

KAPITEL 88 LUFTFAHRZEUGE

KAPITEL 89 WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

KAPITEL 90

90.01 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten

90.02 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)

90.03 Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon

90.04 Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren

90.06 Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren

90.07 Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnummer 85.20)

90.08 Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)

90.10 Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände

90.11 Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen

90.12 Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion

90.13 Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer; Laser, ausgenommen Laserdioden

90.14 Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser

90.15 Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten

90.16 Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren

90.17 Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie

90.18 Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)

90.19 Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt

90.20 Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für die vorstehend genannten Apparate und Geräte

90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet
90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler
90.27	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnummer 90.14; Stroboskope
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können

KAPITEL 91

ex 91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Quarzuhren
91.03	Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig
91.10	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon

KAPITEL 92

92.01 Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen

92.02 Andere Saiteninstrumente

92.03 Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen

92.04 Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas

92.05 Andere Blasinstrumente

92.06 Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)

92.07 Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)

92.08 Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)

92.10 Teile und Zubehör für Musikinstrumente, einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art

92.11 Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:

B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen

92.13 Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11

KAPITEL 93 WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON

KAPITEL 94

94.01 Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon;

B. andere

I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt

94.02 Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon

94.04 Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen

KAPITEL 95 BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN

ex KAPITEL 96 BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN, AUSGENOMMEN RASIERPINSEL, FARBPINSEL UND ÄHNLICHE PINSEL UND BÜRSTENWAREN, DIE IN ANHANG A ZU DIESER VERORDNUNG GENANNT SIND

KAPITEL 97

97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04
97.07	Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte
97.08	Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater

KAPITEL 98

98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnummer 98.04 oder 98.05
98.04	Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen
98.05	Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide
98.06	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt
98.07	Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln
98.09	Siegellack zu Bürozwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte

98.11	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile
98.12	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren
98.14	Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe
98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

ANHANG C

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea (2)
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
720 China
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti (2)
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau (2)
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
812 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren (2)
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde (2)
324 Ruanda (2)
066 Rumänien
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Principe (2)
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
264 Sierra Leone
382 Simbabwe
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga (2)
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
816 Wanuatu
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79, ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).

(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang D aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln
808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
421 Belize
413 Bermuda
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
703 Brunei
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
822 Französisch-Polynesien
044 Gibraltar
740 Hongkong
463 Kaimaninseln
743 Macau
377 Mayotte
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
476 Niederländische Antillen
813 Pitcairn-Inseln
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
454 Turks- und Caicosinseln
811 Wallis und Futuna
451 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG D

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
310 Äquatorialguinea
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
338 Dschibuti
252 Gambia
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
375 Komoren
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
311 São Tomé und Principe
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
817 Tonga
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) der Vereinten Nationen hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1981 zu Ende gegangen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des WHK-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems der allgemeinen Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und eine umfassende Überprüfung des Systems im Jahr 1990 stattfinden soll.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, allgemeine Zollpräferenzen entsprechend den im Rahmen der UNCTAD vereinbarten Schlußfolgerungen und in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Geberländern in dem genannten Ausschuß bekundeten Absicht anzuwenden.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten.

Die meisten Präferenzen gewährenden Länder nehmen indessen Textilwaren von der Präferenzbehandlung aus. Im Rahmen des gemeinschaftlichen Schemas der allgemeinen Präferenzen hat für diese Waren stets eine Sonderregelung gegolten, nach der für Baumwollerzeugnisse und diesen gleichgestellte Waren ursprünglich die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds nur den Ländern, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Signatarstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder solchen Ländern gewährt wurden, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen zu übernehmen bereit waren, wie sie im Rahmen dieses Abkommens bestehen.

Nachdem das langfristige Baumwollabkommen durch die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (Allfaservereinbarung) ersetzt worden ist, hat die Gemeinschaft ab 1980 für die unter diese Vereinbarung fallenden Waren die Gewährung der Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds ausschließlich Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten vorbehalten, die im Rahmen des Allfaserabkommens bilaterale Abkommen unterzeichnet haben, wonach eine mengenmäßige Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Textilwaren nach der Gemeinschaft vorgesehen ist, oder gegebenenfalls den Ländern und Gebieten, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen; bei diesen Waren ist es also angezeigt, daß die Gemeinschaft bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Allfaservereinbarung und der bilateralen Abkommen mit bestimmten Lieferländern weiterhin die allgemeinen Zollpräferenzen nach den gleichen Grundsätzen anwendet. Angesichts der Besonderheiten, die der Handel mit diesen Waren aufweisen kann, dürfte es angebracht sein, das Volumen der präferentiellen Einfuhren unter Zugrundelegung einer Einteilung der Waren in Kategorien und eines einheitlichen Prozentsatzes der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft im Jahr 1977 für jede Warenkategorie in Tonnen, Stück oder Paar festzusetzen. Um jedem der genannten Länder und Gebiete Zugang zu den präferentiellen Einfuhrmengen zu sichern,

(1) ABl. Nr. C . . .
(2) ABl. Nr. C . . .
(3) ABl. Nr. C . . .

sind für jede Warenkategorie und für jedes begünstigte Land getrennte Zollplafonds festzusetzen, die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt oder nicht aufgeteilt werden.

Für die nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren erscheint es möglich, die Präferenzbehandlung den Ländern und Gebieten zu gewähren, die normalerweise in den anderen gewerblichen Sektoren begünstigt werden.

Für Jute- und Kokosfaserwaren war zugelassen worden, daß die Präferenzen nur im Rahmen besonderer Maßnahmen gewährt würden, die mit den Ausfuhr-Entwicklungsländern festzulegen sind. Diese Maßnahmen galten bisher für Indien und Sri Lanka im Falle von Kokosfaserwaren und für Indien und Thailand im Falle von Jutewaren.

Es erscheint angezeigt, die Gewährung der Präferenzen für sowohl Jute- als auch Kokosfaserwaren auf die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer auszudehnen.

Für den Textilsektor war 1980 bei einer Erneuerung der Allfaservereinbarung und dem Abschluß von bilateralen Abkommen mit einigen Lieferländern und -gebieten eine wesentliche Verbesserung des Systems festzustellen. Diese beachtliche Verbesserung ließ sich nur verwirklichen, indem einerseits dafür gesorgt wurde, daß diese Verbesserung mit der Lage auf dem jeweiligen Gemeinschaftssektor vereinbar blieb und andererseits eine ausgewogenere Aufteilung der den begünstigten Ländern und Gebieten gewährten Vorteile gewährleistet wurde.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die in der Liste des Anhangs G aufgeführt sind, soweit möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte.

Die Vorteile der präferentiellen Zollregelung sollte den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten werden, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festzulegen ist.

Die gegenüber Jugoslawien für Textilwaren anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien [2]. Die Einbeziehung Jugoslawiens in die Liste der begünstigten Länder fällt somit in den Rahmen der Gemeinsamen Erklärung zum Protokoll Nr. 1 sowie zu den Artikeln 8, 9 und 10.

Ab 1. Januar 1981 wendet die Republik Griechenland gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 das gemeinschaftliche System der allgemeinen Präferenzen an.

Für die unter die Allfaservereinbarung fallenden Erzeugnisse dürfte es angemessen sein, den Angaben für die Gesamteinfuhren je Warenkategorie, die von den begünstigten Ländern und Gebieten 1977 in die Gemeinschaft getätigt wurden, einen bestimmten einheitlichen Prozentsatz beizuordnen, um den ihnen zukommenden zollfreien Präferenzumfang zu ermitteln.

Für die nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren können die genannten Ziele erreicht werden, indem für jede Warenkategorie auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte oder nicht aufgeteilte Zollplafonds (nicht gesondert für jedes begünstigte Land) festgesetzt werden, deren Höhe im allgemeinen 56,1 v. H. der 1977 getätigten Gesamteinfuhren der betreffenden Waren aus allen begünstigten Ländern in die Gemeinschaft entspricht.

Daher ist angezeigt, daß die Gemeinschaft im Jahr 1982

— für jede der in den Anhängen A und B aufgeführten Kategorien von unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren und für jedes begünstigte Land oder Gebiet getrennte — auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte oder nicht aufgeteilte — zollfreie Gemeinschaftsplafonds eröffnet, deren Mengen in den beiden Spalten (6) der genannten Anhänge für jedes der Ursprungsländer oder -gebiete angegeben sind;

— für jede Kategorie von nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren mit Ursprung in den in Anhang F aufgeführten Ländern oder Gebieten nicht getrennte zollfreie Gemeinschaftsplafonds — auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt oder nicht aufgeteilt — eröffnet, deren Mengen in Spalte (5) des Anhangs C angegeben sind bzw. im Falle der Warenkategorien in Anhang D im allgemeinen 56,1 v. H. der 1977 getätigten Gesamteinfuhren der betreffenden Warenkategorie aus allen begünstigten Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft entsprechen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 92.

Die Anrechnung auf jeden der Plafonds für die Waren der Anhänge C und D ist im allgemeinen auf einen Gemeinschaftshöchstbetrag von 30 v. H. bzw. 50 v. H. für die Ursprungswaren der genannten Länder und Gebiete zu beschränken;

— für Fertigwaren aus Jute und Kokosfasern des Anhangs E eine vollständige Aussetzung der Zollsätze zugunsten der in Spalte (3) angegebenen begünstigten Länder für die jeweils in Spalte (2) bezeichneten Warenkategorien gewährt.

Für die Gemeinschaftszollplafonds für die in den Anhängen A und C aufgeführten Waren gilt folgendes:

— Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer gleichen und kontinierlichen Zugang zu diesen Plafonds haben und die im Rahmen dieser Plafonds anwendbaren Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung der Plafonds angewandt werden.

— Der Gemeinschaftscharakter dieser Plafonds kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Plafonds von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird.

— Auf die Plafonds können nur Waren angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

— Es ist im derzeitigen Stadium angezeigt, einen pauschalen Schlüssel für die Aufteilung der betreffenden Plafonds auf die Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel im Textilsektor und insbesondere auf die Entwicklung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft in den letzten Jahren ergeben sich für den in Betracht kommenden Zeitraum folgende Prozentsätze für die ursprünglichen Anteile der Mitgliedstaaten an den genannten Gemeinschaftsplafonds:

Benelux	10 v. H.
Dänemark	3 v. H.
Deutschland	28 v. H.
Griechenland	2 v. H.
Frankreich	18 v. H.
Irland	1 v. H.
Italien	15 v. H.
Vereinigtes Königreich	23 v. H.

— Es dürfte in diesem Stadium möglich sein, ein Ausnutzungsverfahren vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht, ohne dadurch den Gemeinschaftscharakter der Plafonds zu beeinträchtigen. Im derzeitigen Stadium dürften dieser Aufteilung im allgemeinen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätze zugrunde gelegt werden können. Im Rahmen der einzelstaatlichen Quoten werden die normalen Zollsätze so rasch wie möglich wieder angewandt, wenn eine solche Quote erreicht ist.

— Das Verfahren für die Verwaltung dieser Plafonds muß die sofortige Wiederanwendung der Zollsätze ermöglichen, sobald die genannten Plafonds und — für die Waren des Anhangs C — auch die Gemeinschaftshöchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge B und D können die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreicht werden, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds und — im Falle der Waren des Anhangs D — auch auf die genannten Höchstbeträge nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Zollsätze wieder anzuwenden, sobald die genannten Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Die Verwaltungsverfahren für die Waren der Anhänge A, B, C und D erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die aufgeteilten oder nicht aufgeteilten Plafonds und die Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederanwendung der Zollsätze generell oder in Einzelfällen zu treffen, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

— für die in Anhang E aufgeführten Jute- und Kokosfaserwaren vollständig ausgesetzt;

— für die in den Anhängen A, B, C und D aufgeführten Waren im Rahmen von auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten oder nicht aufgeteilten Gemeinschaftszollplafonds vollständig ausgesetzt.

Bei der Einfuhr nach Griechenland gelten für die obengenannten Waren die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzen Zollsätze.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist den Ursprungswaren der Länder oder Gebiete vorbehalten,

— die in Spalte (5) der Anhänge A und B einzeln genannt oder in Anhang G aufgeführt sind,

— die in Anhang F bezüglich der Waren der Anhänge C und D aufgeführt sind,

— die in Spalte (3) von Anhang E jeweils neben den in Spalte (2) bezeichneten Warenkategorien genannt sind.

(3) Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden nicht auf die in Absatz 1 genannten Zollplafonds angerechnet. Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt wird. Die gegenüber Jugoslawien anwendbare gemeinschaftliche Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien.

(4) Bei Teppichen aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Tarifnummer 58.01 des Gemeinsamen Zolltarifs muß aus dem entsprechenden Ursprungszeugnis die Zahl der Knotenreihen je Meter Kette hervorgehen.

(5) Die Plafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge B und D

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 wird die Zollpräferenzregelung für jede in den Anhängen B und D aufgeführte Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der

— für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten Ursprungsländer und -gebiete der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzen Menge entspricht;

— für die in Anhang D aufgeführten Waren 56,1 v. H. der gesamten 1977 getätigten Einfuhren der betreffenden Warenkategorie aus allen begünstigten Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft entspricht. Allerdings darf der sich aus dieser Berechnung ergebende Plafondbetrag 127,5 v. H. der für 1978 festgesetzten Präferenzmenge nicht überschreiten.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 darf im Rahmen jedes Plafonds für die Waren des Anhangs D die Anrechnung der Ursprungswaren eines der in Anhang F aufgeführten Länder und Gebiete einen Gemeinschaftshöchstbetrag von 50 v. H. dieses Plafonds nicht überschreiten.

Artikel 3

(1) Sobald die nach Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten oder berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der präferenzbegünstigten Länder und Gebiete im Falle der Waren des Anhangs B bzw. aller präferenzbegünstigten Länder und Gebiete im Falle der Waren des Anhangs D auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus einem oder allen der betreffenden Länder und Gebiete jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder angewandt werden.

(2) Sobald bei den Waren des Anhangs D die nach Artikel 2 Absatz 2 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der präferenzbegünstigten Länder und Gebiete auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder oder Gebiete erreicht sind, können die Zollsätze bei der Einfuhr der jeweiligen Waren aus dem betreffenden Land und Gebiet jederzeit bis zum

Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder angewandt werden.

Artikel 4

Die Kommission führt die Anwendung der Zollsätze gegenüber allen oder gegenüber einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in Artikel 3 genannten Voraussetzungen im Verordnungsweg wieder ein.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge A und C

Artikel 5

(1) Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Gemeinschaftszollplafonds gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird für die Warenkategorien gewährt, die in den Anhängen A und C aufgeführt sind; die Höhe des entsprechenden Plafonds ist wie folgt angegeben:

— in Spalte (6) des Anhangs A einzeln für jedes der in Spalte (5) dieses Anhangs aufgeführten begünstigten Länder und Gebiete;

— in Spalte (5) des Anhangs C gemeinsam für alle in Anhang F aufgeführten begünstigten Länder und Gebiete.

(2) Die Anrechnung auf jeden der Zollplafonds für die Waren des Anhangs C ist für jedes der in Anhang F aufgeführten begünstigten Länder und Gebiete auf den in Spalte (6) dieses Anhangs C für die jeweilige Warenkategorie angegebenen Höchstbetrag beschränkt.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge A und C werden nach folgendem Schlüssel in Quoten aufgeteilt:

Benelux	10 v. H.
Dänemark	3 v. H.
Deutschland	28 v. H.
Griechenland	2 v. H.
Frankreich	18 v. H.
Irland	1 v. H.
Italien	15 v. H.
Vereinigtes Königreich	23 v. H.

(2) Jeder Mitgliedstaat ermittelt seine Quote, indem er auf die in Spalte (6) des Anhangs A und in Spalte (5) des Anhangs C angegebenen Mengen den jeweiligen Prozentsatz anwendet und gegebenenfalls das Ergebnis auf die nächst höhere Einheit (kg, Stück oder Paar) aufrundet.

(3) Unbeschadet des Artikels 8 werden im Rahmen der einzelstaatlichen Quoten die normalen Zollsätze so rasch wie möglich wieder angewandt, wenn eine solche Quote erreicht ist.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Einführern der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

Artikel 8

Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge A und C und der in Artikel 5 Absatz 2 genannte Höchstbetrag eingehalten werden. Wenn auf Gemeinschaftsebene die Anrechnung von Ursprungswaren

— eines jeden oder aller in Anhang F aufgeführten Länder und Gebiete oder

— im Falle der Waren des Anhangs A, der einzelnen in Spalte (5) dieses Anhangs aufgeführten Länder und Gebiete

auf einen der Gemeinschaftszollplafonds

— den in Spalte (6) des Anhangs A genannten Plafond,

— den in Spalte (5) des Anhangs C genannten Plafond

oder

— den in Spalte (6) des Anhangs C genannten Höchstbetrag

erreicht, so teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten mit, ab welchem Zeitpunkt der normale Zollsatz gegenüber dem betreffenden Land und Gebiet bzw. den betreffenden Ländern und Gebieten infolgedessen wieder anzuwenden ist. Diese Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

Die Bestimmungen über die Wiederanwendung der normalen Zollsätze gelten nicht für die in Anhang G aufgeführten Länder.

Artikel 10

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die einzelstaatlichen Quoten sowie auf die Gemeinschaftsplafonds und Gemeinschaftshöchstbeträge erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond, einen Höchstbetrag oder eine einzelstaatliche Quote angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und der Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

(4) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder und Gebiete, insbesondere durch Aufnahme neuer Länder und Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Höhe der Gemeinschaftsplafonds oder der Gemeinschaftshöchstbeträge zur Folge haben.

Artikel 11

Auf Antrag der Kommission, zumindest aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten dieser mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf Gemeinschaftsquoten, Gemeinschaftsplafonds und Gemeinschaftshöchstbeträge angerechnet worden sind.

Ferner übermitteln die Mitgliedstaaten diese Angaben gemäß den Bestimmungen des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) jedes Vierteljahr dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ....

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG A

Liste der unter die Allfaservereinbarung fallenden Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilter zollbegünstigter Plafonds sind (a) (b)

GRUPPE I

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0013	ex I	ex 55.05	55.05-13; 19; 21; 25; 27; 29; 48; 52; 58; 92; 98	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong	10,2
					Südkorea	10,2
					Rumänien	10,2
					Brasilien	82,62
					Indien	112,2
					Kolumbien	104,04
					Argentinien	71,4
					Mexiko	10,2
					Pakistan	19,38
					Peru	214,2
					Thailand	27,54
					Malaysia	14,28
					Uruguay	10,2
					Singapur	10,2
					Indonesien	10,2
					Macau	10,2
					Philippinen	10,2
					Sri Lanka	10,2
					Guatemala	10,2
					China	10,2

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für den Gemeinsamen Zolltarif gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung durch die Kennziffern der NIMEXE bestimmt wird.

(b) Die Gewährung der Zollpräferenzen bei Postsendungen richtet sich nach den NIMEXE-Kennziffern, die auf die jeweiligen in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse zutreffen.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0014	I a)	ex 55.05	55.05-33; 35; 37; 41; 45; 46; 61; 65; 67; 69; 72; 78	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong	10,2
					Südkorea	70,38
					Rumänien	12,24
					Brasilien	2 387,82
					Indien	2 139,96
					Kolumbien	2 079,78
					Argentinien	1 727,88
					Mexiko	730,32
					Pakistan	1 304,58
					Peru	1 052,64
					Thailand	10,2
					Malaysia	10,2
					Uruguay	10,2
					Singapur	10,2
					Indonesien	10,2
					Macau	10,2
					Philippinen	10,2
					Sri Lanka	10,2
					Guatemala	10,2
					China	14,28
0023	ex 2	ex 55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle:	Hongkong	238,68
					Südkorea	895,56
					Rumänien	31,62
				Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Indien	11 017,02
					Pakistan	9 335,04
					Brasilien	758,88
					Thailand	2 536,74
					Malaysia	1 276,02
					Singapur	205,02
					Peru	824,16
					Kolumbien	371,28
			55.09-01; 02; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 21; 29; 31; 33; 35; 37; 38; 39; 41; 49; 68; 69; 72; 73; 74; 76; 77; 78	— roh oder gebleicht	Mexiko	191,76
					Argentinien	109,14
					Philippinen	41,82
					Guatemala	12,24
					Uruguay	12,24
					Indonesien	12,24
					Sri Lanka	12,24
					China	245,82
					Macau	12,24

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0024	2a)	ex 55.09	55.09-03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 70; 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	— andere als roh oder gebleicht	Hongkong	46,92
					Südkorea	12,24
					Rumänien	24,48
					Indien	742,56
					Mexiko	620,16
					Thailand	595,68
					Brasilien	150,96
					Kolumbien	390,65
					Singapur	46,92
					Malaysia	107,10
					Philippinen	95,88
					Pakistan	87,72
					Argentinien	37,74
					Guatemala	42,84
					Peru	29,58
					Uruguay	12,24
					Indonesien	12,24
					Sri Lanka	12,24
					China	12,24
					Macau	12,24
0033	ex 3	ex 56.07 A		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	Hongkong	109,14
					Südkorea	189,72
					Rumänien	4,08
				A. aus synthetischen Spinnfasern:	Thailand	1 789,08
					Malaysia	1 242,36
					Singapur	48,96
				Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	Kolumbien	11,22
					Brasilien	4,08
					Indien	4,08
					Pakistan	4,08
					Argentinien	4,08
					Sri Lanka	4,08
					Philippinen	4,08
					Macau	4,08
			56.07-04; 10; 20; 30; 39; 45	— roh oder gebleicht	Mexiko	4,08
					Uruguay	4,08
					Guatemala	4,08
					Indonesien	4,08
					Peru	4,08
					China	4,08

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0034	3a)	ex 56.07 A	56.07-01; 05; 07; 08; 12; 15; 19; 22; 25; 29; 31; 35; 38; 40; 41; 43; 46; 47; 49	— andere als roh oder gebleicht	Hongkong	43,86
					Südkorea	5,10
					Rumänien	3,06
					Malaysia	354,96
					Thailand	237,66
					Singapur	11,22
					Brasilien	6,12
					Argentinien	13,26
					Indien	5,10
					Sri Lanka	3,06
					Philippinen	3,06
					Pakistan	3,06
					Macau	3,06
					Kolumbien	3,06
					Mexiko	3,06
					Uruguay	3,06
					Guatemala	3,06
					Indonesien	3,06
					Peru	3,06
					China	3,06

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0040	4	ex 60.04	60.04-19; 20; 22; 23; 24; 26; 41; 50; 58; 71; 79; 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Schirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	Hongkong	343,74
					Südkorea	911,88
					Rumänien	106,08
					Indien	4 091,22
					Singapur	1 183,20
					Macau	2 597,94
					Pakistan	3 880,08
					Philippinen	3 232,38
					Brasilien	402,90
					Malaysia	1 031,22
					Thailand	991,44
					Sri Lanka	79,56
					Peru	383,52
					Kolumbien	106,08
					Argentinien	19,82
					Mexiko	19,82
					Indonesien	19,82
					Uruguay	19,82
					Guatemala	19,82
					China	19,82

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0050	5	ex 60.05 A		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	818,04
				A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	Südkorea	2 509,20
					Rumänien	147,90
					Macau	2 929,44
					Singapur	1 048,56
					Philippinen	2 167,50
					Thailand	1 053,66
			60.05-01; 31; 33; 34; 35; 36; 39; 40; 41; 42; 43	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	Malaysia	429,42
					Pakistan	184,62
					Peru	180,54
					Sri Lanka	18,48
					Indien	434,52
					Mexiko	102,00
					Brasilien	27,54
					Argentinien	78,54
					Uruguay	41,82
					Indonesien	18,48
					China	18,48
					Kolumbien	18,48
					Guatemala	18,48
0060	6	ex 61.01 B		Oberkleidung für Männer und Knaben:	Hongkong	859,86
					Südkorea	245,82
		ex 61.01 B		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	Rumänien	33,66
					Macau	2 411,28
					Singapur	758,88
				B. andere:	Malaysia	718,08
			61.01-62; 64; 66; 72; 74; 76	Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Brasilien	154,02
					Thailand	455,94
					Sri Lanka	66,30
			61.02-66; 68; 72		Mexiko	886,38
					Philippinen	1 312,74
					Kolumbien	208,08
					Indien	139,74
					Argentinien	39,78
					Uruguay	66,30
					Indonesien	46,92
					Pakistan	21,42
					China	37,74
					Guatemala	12,56
					Peru	12,56

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0070	7	ex 60.05 A II		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	390,66
				A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	Südkorea	452,88
				II. andere	Rumänien	22,44
		ex 61.02 B		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	Indien	6 419,88
				B. andere:	Macau	1 036,32
			60.05-22; 23; 24; 25	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Singapur	379,44
			61.02-78; 82; 84		Thailand	559,98
					Philippinen	928,20
					Pakistan	803,76
					Malaysia	266,22
					Sri Lanka	271,32
					Brasilien	17,34
					Indonesien	39,78
					Mexiko	6,12
					Guatemala	6,12
					Uruguay	6,12
					Kolumbien	5,66
					Argentinien	5,66
					Peru	5,66
					China	6,12
0080	8	61.03 A		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	Hongkong	1 107,72
					Südkorea	3 490,44
					Rumänien	164,22
					Indien	6 480,06
			61.03-11; 15; 19	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Macau	2 495,94
					Singapur	783,36
					Malaysia	1 140,36
					Thailand	304,98
					Pakistan	474,30
					Sri Lanka	380,46
					Philippinen	469,20
					Brasilien	46,92
					Indonesien	169,32
					Mexiko	18,76
					Uruguay	18,76
					China	56,10
					Kolumbien	18,76
					Argentinien	18,76
					Guatemala	18,76
					Peru	18,76

GRUPPE II

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0090	9	55.08 ex 62.02 B	55.08-10; 30; 50; 80 62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle: Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Indien Pakistan Thailand Singapur Malaysia Argentinien Philippinen Macau Kolumbien Mexiko Uruguay Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	16,32 42,84 16,32 229,50 773,16 240,72 65,28 16,32 16,32 16,32 16,32 16,32 16,32 16,32 16,32 16,32 16,32 16,32 16,32 19,38

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Paar)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0100	10	60.02 A	60.02-40	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Philippinen Thailand Pakistan Indien Brasilien Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	465,12 217,19 20,68 62,22 103,02 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68 20,68
0110	11	60.02 B	60.02-50; 60; 70; 80	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Philippinen Thailand Pakistan Malaysia Indien Singapur Peru Brasilien Macau Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien China	878,22 778,26 50,18 2 835,60 702,78 1 480,02 451,86 99,96 50,18 50,18 50,18 50,18 50,18 50,18 50,18 50,18 50,18 50,18 50,18 50,18

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Paar)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0120	12	ex 60.03	60.03-11; 19; 20; 27; 30; 90	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	Hongkong	148,92
					Südkorea	7 064,52
					Rumänien	421,26
					Indonesien	916,98
					Philippinen	892,50
					Thailand	445,74
					Singapur	123,93
					Indien	148,92
					Malaysia	123,93
					Peru	123,93
					Brasilien	123,93
					Pakistan	123,93
					Macau	123,93
					Kolumbien	123,93
					Mexiko	123,93
					Uruguay	123,93
					Argentinien	123,93
					Sri Lanka	123,93
					Guatemala	123,93
					China	123,93

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0130	13	ex 60.04	60.04-48; 56; 75; 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben; Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	Hongkong	814,98
					Südkorea	104,04
					Rumänien	138,72
					Macau	1 404,54
					Brasilien	121,38
					Singapur	104,04
					Philippinen	190,74
					Indien	86,70
					Malaysia	86,70
					Peru	86,70
					Thailand	86,70
					Indonesien	86,70
					Pakistan	86,70
					Kolumbien	86,70
					Mexiko	86,70
					Uruguay	86,70
					Argentinien	86,70
					Sri Lanka	86,70
					Guatemala	86,70
					China	86,70

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0141	14 A	61.01 A I	61.01-01	Oberkleidung für Männer und Knaben: Mäntel aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.11 oder 59.12, für Männer und Knaben	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	8,16 7,14 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02
0145	14 B	ex 61.01 B	61.01-41; 42; 44; 46; 47	Oberkleidung für Männer und Knaben: Mäntel und Umhänge aus Geweben, für Männer und Knaben, andere als Waren der Kategorie 14 aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Singapur Philippinen Indien Thailand Macau Argentinien Brasilien Pakistan Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	8,16 108,12 4,08 3,67 21,42 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67 3,67

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0151	15 A	ex 61.02 B	61.02-05	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Mäntel aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.11 oder 59.12, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Indien Brasilien Pakistan Thailand Malaysia Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Guatemala Indonesien Peru China Kolumbien Sri Lanka	2,04 2,04 3,06 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12 1,12
0155	15 B	ex 61.02 B	61.02-31; 32; 33; 35; 36; 37; 39; 40	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Mäntel, Umhänge und Jacken aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Philippinen Macau Brasilien Singapur Thailand Uruguay Pakistan Kolumbien Argentinien Malaysia Mexiko Sri Lanka Indonesien Peru Guatemala China	28,56 157,08 17,34 155,04 206,04 4,28 12,24 4,28 4,28 4,28 4,28 4,28 4,28 4,28 4,28 4,28 4,28 4,28 4,28 4,28

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0160	16	ex 61.01 B	61.01-51; 54; 57	Oberkleidung für Männer und Knaben: Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Philippinen Singapur Malaysia Indien Brasilien Pakistan Thailand Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	19,38 49,98 28,56 95,88 26,52 4,89 4,89 4,89 4,89 4,89 4,89 4,89 4,89 4,89 4,89 4,89 8,16 4,89 4,89
0170	17	ex 61.01 B	61.01-34; 36; 37	Oberkleidung für Männer und Knaben: Sakkos und Jacken aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Indien Brasilien Mexiko Singapur Philippinen Malaysia Argentinien Thailand Pakistan Uruguay Kolumbien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	44,88 94,86 16,32 97,92 93,84 11,22 39,78 7,29 11,22 7,29 7,29 7,29 7,29 7,29 7,29 7,29 7,29 7,29 7,29 7,29

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0180	18	ex 61.03	61.03-51; 55; 59; 81; 85; 89	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Singapur Indien Malaysia Philippinen Argentinien Thailand Kolumbien Pakistan Indonesien Brasilien Sri Lanka Mexiko Uruguay Guatemala Peru China	41,82 51,00 4,08 428,40 6,12 27,54 10,20 14,28 6,12 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 5,10

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0190	19	ex 61.05 B	61.05-30; 99	Taschentücher und Ziertaschentücher: B. andere: Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Indien Malaysia Singapur Argentinien Philippinen Brasilien Pakistan Thailand Kolumbien Mexiko Uruguay Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	736,44 1 924,74 113,22 7 529,64 6 284,22 2 264,40 170,34 396,78 113,22 113,22 113,22 113,22 113,22 113,22 113,22 113,22 113,22 113,22 113,22 396,78

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0200	20	ex 62.02 B		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	Hongkong	13,26
				B. andere:	Südkorea	13,26
					Rumänien	13,26
					Indien	1 434,12
					Brasilien	107,10
					Macau	22,44
					Singapur	57,12
					Pakistan	90,78
			62.02-12; 13; 19	Bettwäsche aus Geweben	Argentinien	17,34
					Malaysia	13,26
					Thailand	13,26
					Philippinen	13,26
					China	13,26
					Kolumbien	13,26
					Mexiko	13,26
					Uruguay	13,26
					Sri Lanka	13,26
					Guatemala	13,26
					Indonesien	13,26
					Peru	13,26

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0210	21	ex 61.01 B		Oberkleidung für Männer und Knaben:	Hongkong	182,58
		ex 61.02 B		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	Südkorea	1 839,06
					Rumänien	23,46
					Macau	91,80
					Singapur	37,74
				B. andere:	Indien	62,24
					Thailand	56,10
			61.01-29; 31; 32	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen,	Philippinen	32,64
					Kolumbien	23,46
			61.02-25; 26; 28	aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Malaysia	23,46
					Brasilien	23,46
					Uruguay	23,46
					Peru	23,46
					Pakistan	23,46
					Mexiko	23,46
					Argentinien	23,46
					Sri Lanka	23,46
					Guatemala	23,46
					Indonesien	23,46
					China	23,46

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0220	22	56.05 A	56.05-03; 05; 07; 09; 11; 13; 15; 19; 21; 23; 25; 28; 32; 34; 36; 38; 39; 42; 44; 45; 46; 47	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern: Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong Südkorea Rumänien Malaysia Singapur Thailand Macau Brasilien Indonesien Philippinen Mexiko Pakistan Indien Kolumbien Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Peru China	25,50 495,72 25,50 1 051,62 299,88 242,76 25,50 49,98 25,50 25,50 25,50 83,64 25,50 25,50 220,32 25,50 25,50 25,50 25,50 25,50
0230	23	56.05 B	56.05-51; 55; 61; 65; 71; 75; 81; 85; 91; 95; 99	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern: Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong Südkorea Rumänien Thailand Indonesien Brasilien Indien Pakistan Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Peru China	13,26 13,26 13,26 19,38 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 13,26 33,66

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0240	24	ex 60.04 B	60.04-47; 73	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Brasilien Singapur Pakistan Philippinen Argentinien Indien Malaysia Thailand Sri Lanka Kolumbien Mexiko Uruguay China Guatemala Indonesien Peru	17,34 125,46 8,16 174,42 8,16 11,22 39,78 245,82 6,12 6,12 6,12 5,71 5,71 5,71 5,71 5,71 5,71 5,71 5,71 5,71
0250	25	ex 60.04 B	60.04-51; 53; 81; 83	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Brasilien Philippinen Malaysia Singapur Thailand Argentinien Pakistan Indien Sri Lanka Kolumbien Mexiko Uruguay Guatemala Indonesien Peru China	61,20 61,20 8,77 158,10 39,78 249,90 39,78 17,34 39,78 30,60 21,42 8,77 8,77 8,77 8,77 8,77 8,77 8,77 8,77 8,77

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0260	26	ex 60.05 A II		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	129,54
				A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	Südkorea	142,80
				II. andere	Rumänien	69,56
		ex 61.02 B		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	Indien	2 178,72
				B. andere:	Philippinen	272,34
			60.05-45; 46; 47; 48	Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Macau	111,18
			61.02-48; 52; 53; 54		Thailand	158,10
					Singapur	69,56
					Pakistan	145,86
					Brasilien	69,56
					Sri Lanka	69,56
					Mexiko	69,56
					Indonesien	69,56
					Malaysia	69,56
					Guatemala	69,56
					Kolumbien	69,56
					Uruguay	69,56
					Argentinien	69,56
					Peru	69,56
					China	69,56
0270	27	ex 60.05 A II		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	71,40
				A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	Südkorea	82,62
				II. andere	Rumänien	18,36
		ex 61.02 B		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	Indien	792,54
				B. andere:	Macau	296,82
			60.05-51; 52; 54; 58	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Geweben oder aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Singapur	47,94
			61.02-57; 58; 62		Pakistan	109,14
					Philippinen	87,72
					Sri Lanka	47,94
					Brasilien	13,26
					Thailand	18,36
					Indonesien	31,62
					Malaysia	13,26
					Argentinien	13,26
					Mexiko	13,26
					Guatemala	13,26
					Kolumbien	13,26
					Uruguay	13,26
					Peru	13,26
					China	13,26

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0280	28	ex 60.05 A II	60.05-61; 62; 64	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Hosen aus Gewirken (ausgenommen Shorts), andere als für Säuglinge, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Singapur Philippinen Brasilien Macau Indien Pakistan Thailand Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	11,22 8,16 1,64 24,48 5,10 1,64 1,64 1,64 1,64 1,64 1,64 1,64 1,64 1,64 1,64 1,64 1,64 1,64 1,64
0290	29	ex 61.02 B	61.02-42; 43; 44	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Singapur Philippinen Macau Brasilien Thailand Malaysia Pakistan Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	25,50 34,68 3,06 64,26 1,39 11,22 5,10 1,39 1,39 1,39 1,39 1,39 1,39 1,39 1,39 1,39 1,39 1,39 1,39

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0301	30 A	61.04 B I	61.04-11; 13; 18	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: Schlafanzüge und Nachthemden, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Macau Singapur Philippinen Indien Argentinien Thailand Brasilien Sri Lanka Indonesien Malaysia Pakistan Kolumbien Mexiko Uruguay Guatemala Peru China	73,44 175,44 8,16 864,96 24,48 293,76 36,72 28,56 8,16 8,16 12,24 8,16 8,16 8,16 8,16 8,16 8,16 8,16 8,16 8,16

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0305	30 B	61.04 B II	61.04-91; 93; 98	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: Unterkleidung aus Geweben, andere als Schlafanzüge und Nachthemden, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Brasilien Macau Singapur Thailand Pakistan Malaysia Philippinen Sri Lanka Mexiko Uruguay Argentinien Guatemala Indonesien Peru China Kolumbien	1,02 5,10 3,06 95,88 13,26 20,40 11,22 15,30 8,16 4,08 2,04 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 2,04 1,02

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0310	31	61.09 D		Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch:	Hongkong	204,00
					Südkorea	334,56
					Rumänien	37,12
					Philippinen	2 951,88
					Brasilien	56,10
					Thailand	185,64
					Singapur	37,12
			61.09-50	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	Indien	37,12
					Pakistan	37,12
					Macau	37,12
					Malaysia	37,12
					Kolumbien	37,12
					Mexiko	37,12
					Uruguay	37,12
					Argentinien	37,12
					Sri Lanka	37,12
					Guatemala	37,12
					Indonesien	37,12
					Peru	37,12
					China	37,12

GRUPPE III

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0323	ex 32	ex 58.04		Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:	Hongkong	14,28
					Südkorea	14,28
					Rumänien	14,28
					Kolumbien	14,28
			58.04-07; 11; 15; 18; 71; 75; 77; 78	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle, und Bänder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indien	14,28
					Brasilien	14,28
					Philippinen	14,28
					Indonesien	14,28
					Pakistan	14,28
					Thailand	14,28
					Macau	14,28
					Malaysia	14,28
					Singapur	14,28
					Mexiko	14,28
					Uruguay	14,28
					Argentinien	14,28
					Sri Lanka	14,28
					Guatemala	14,28
					Peru	14,28
					China	14,28
0324	32 a)	ex 58.04		Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:	Hongkong	13,26
					Südkorea	65,28
					Rumänien	13,26
					Kolumbien	112,20
			58.04-41; 43; 45; 61; 63; 67; 69	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle, und Bänder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indien	13,26
					Brasilien	13,26
					Philippinen	13,26
					Indonesien	13,26
					Pakistan	13,26
					Thailand	13,26
					Macau	13,26
					Malaysia	13,26
					Singapur	13,26
					Mexiko	13,26
					Uruguay	13,26
					Argentinien	13,26
					Sri Lanka	13,26
					Guatemala	13,26
					Peru	13,26
					China	13,26

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0330	33	ex 51.04 A		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):	Hongkong	14,28
					Südkorea	383,52
					Rumänien	14,28
					Indien	28,56
					Brasilien	14,28
					Singapur	14,28
					Malaysia	14,28
					China	14,28
					Pakistan	14,28
				A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:	Philippinen	14,28
		ex 62.03 B II		Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	Peru	14,28
					Thailand	14,28
				B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:	Macau	14,28
					Kolumbien	14,28
				II. andere:	Mexiko	14,28
			51.04-06	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen	Uruguay	14,28
			62.03-96		Argentinien	14,28
					Sri Lanka	14,28
					Guatemala	14,28
					Indonesien	14,28
0350	35	ex 51.04 A		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):	Hongkong	18,36
					Südkorea	195,84
					Rumänien	18,36
					Malaysia	96,90
					Thailand	22,44
					Indien	18,36
					Brasilien	18,36
				A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:	Singapur	18,36
					Uruguay	18,36
			51.04-11; 13; 15; 17; 18; 21; 23; 25; 26; 27; 28; 32; 34; 36; 42; 44; 46; 48	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden	Argentinien	18,36
					Pakistan	18,36
					Macau	18,36
					Kolumbien	18,36
					Mexiko	18,36
					Sri Lanka	18,36
					Guatemala	18,36
					Indonesien	18,36
					Peru	18,36
					China	18,36
					Philippinen	18,36

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0360	36	ex 51.04 B		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):	Hongkong	8,16
					Südkorea	8,16
					Rumänien	8,16
					Indien	92,82
					Brasilien	8,16
					Pakistan	8,16
					Thailand	8,16
					Macau	8,16
					Malaysia	8,16
				B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden:	Kolumbien	8,16
					Singapur	8,16
					Mexiko	8,16
			51.04-56; 58; 62; 64; 66; 72; 74; 76; 82; 84; 86; 88; 89; 93; 94; 95; 97; 98	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden	Uruguay	8,16
					Argentinien	8,16
					Philippinen	8,16
					Sri Lanka	8,16
					Guatemala	8,16
					Indonesien	8,16
					Peru	8,16
					China	8,16
0370	37	56.07 B		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	Hongkong	47,94
					Südkorea	589,56
					Rumänien	64,26
					Malaysia	231,54
				B. aus künstlichen Spinnfasern:	Brasilien	47,94
					Indien	83,64
					Thailand	47,94
			56.07-50; 51; 55; 56; 59; 60; 61; 65; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 77; 78; 82; 83; 84; 87	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch und Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	Singapur	47,94
					Pakistan	47,94
					Macau	47,94
					Kolumbien	47,94
					Mexiko	47,94
					Uruguay	47,94
					Argentinien	47,94
					Philippinen	47,94
					Sri Lanka	47,94
					Guatemala	47,94
					Indonesien	47,94
					Peru	47,94
					China	47,94

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0390	39	ex 62.02 B		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	Hongkong	11,22
					Südkorea	11,22
					Rumänien	11,22
					Indien	270,30
					Brasilien	66,30
					Macau	110,16
					Singapur	79,56
				B. andere:	Argentinien	11,22
			62.02-40; 42; 44; 46; 51; 59; 65; 72; 74; 77	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben aus Baumwolle	Philippinen	14,28
					Pakistan	11,22
					Malaysia	11,22
					Indonesien	11,22
					Thailand	11,22
					Mexiko	11,22
					Kolumbien	11,22
					Uruguay	11,22
					Sri Lanka	11,22
					Guatemala	11,22
					Peru	11,22
					China	27,54
0400	40	ex 62.02 B		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	Hongkong	3.06
					Südkorea	3,06
					Rumänien	3,06
					Indien	144,84
					Brasilien	4,08
					Pakistan	13,26
					Philippinen	7,14
				B. andere:	Kolumbien	3,06
			62.02-83; 85; 89	Vorhänge (andere als Gardinen) und Gegenstände zur Innenausstattung, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Thailand	3,06
					Peru	3,06
					Malaysia	3,06
					Singapur	3,06
					Mexiko	3,06
					Indonesien	3,06
					Macau	3,06
					Uruguay	3,06
					Argentinien	3,06
					Sri Lanka	3,06
					China	3,06
					Guatemala	3,06

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0410	41	ex 51.01 A		Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Hongkong	8,16
					Südkorea	8,16
					Rumänien	24,48
					Mexiko	172,38
				A. Synthetische Spinnfäden:	Philippinen	8,16
					Thailand	8,16
					Indien	8,16
			51.01-05; 07; 08; 09; 11; 13; 16; 18; 21; 23; 26; 28; 32; 34; 38; 42; 44; 48	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter	Pakistan	8,16
					Brasilien	8,16
					Macau	8,16
					Malaysia	8,16
					Kolumbien	8,16
					Singapur	8,16
					Uruguay	8,16
					Argentinien	8,16
					Sri Lanka	8,16
					Guatemala	8,16
					Indonesien	8,16
					Peru	8,16
					China	8,16
0480	48	53.07		Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Hongkong	5,10
					Südkorea	5,10
					Rumänien	5,10
		ex 53.08		Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Uruguay	256,02
					Brasilien	30,60
					Argentinien	47,94
					Peru	60,18
			53.07-01; 09; 21; 29; 40: 51; 59; 81; 89	Kammgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Indien	5,10
					Pakistan	5,10
					Thailand	5,10
					Macau	5,10
					Malaysia	5,10
					Kolumbien	5,10
					Singapur	5,10
					Mexiko	5,10
					Philippinen	5,10
					Sri Lanka	5,10
					Guatemala	5,10
					Indonesien	5,10
					China	5,10
			53.08-21; 25			

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0500	50	53.11	53.11-01; 03; 07; 11; 13; 17; 20; 30; 40; 52; 54; 58; 72; 74; 75; 82; 84; 88; 91; 93; 97	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	Hongkong	6,12
					Südkorea	26,52
					Rumänien	6,12
					Argentinien	125,46
					Uruguay	85,68
					Indien	10,20
					Brasilien	6,12
					Pakistan	6,12
					Thailand	6,12
					Macau	6,12
					Malaysia	6,12
					Kolumbien	6,12
					Singapur	6,12
					Mexiko	6,12
					Philippinen	6,12
					Sri Lanka	6,12
					Guatemala	6,12
					Indonesien	6,12
					Peru	6,12
					China	6,12
0520	52	55.06	55.06-10; 90	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Kolumbien	14,28
					Indien	1,02
					Pakistan	1,02
					Brasilien	1,02
					Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0550	55	56.04 A		Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:	Hongkong	10,20
					Südkorea	10,20
					Rumänien	54,06
					Thailand	10,20
					Indien	10,20
					Brasilien	10,20
					Pakistan	10,20
					Macau	10,20
					Malaysia	10,20
					Kolumbien	10,20
				A. Synthetische Spinnstoffe:	Singapur	10,20
			56.04-11; 13; 15; 16; 17; 18	Synthetische Spinnfasern und Abfälle von synthetischen Spinnstoffen, gekrempelt oder gekämmt	Mexiko	10,20
					Uruguay	10,20
					Argentinien	10,20
					Philippinen	10,20
					Sri Lanka	10,20
					Guatemala	10,20
					Indonesien	10,20
					Peru	10,20
					China	10,20
0583	ex 58	ex 58.01 A	58.01-ex 01 (bis 500 Knoten je Meter Kette); 11; 13	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert	Hongkong	19,38
					Südkorea	19,38
					Rumänien	19,38
					Indien	2 785,62
					Pakistan	326,40
					Peru	19,38
					Brasilien	19,38
					Mexiko	19,38
					Sri Lanka	19,38
					Philippinen	19,38
					Thailand	19,38
					Macau	19,38
					Malaysia	19,38
					Kolumbien	19,38
					Singapur	19,38
					Uruguay	19,38
					Argentinien	19,38
					Guatemala	19,38
					Indonesien	19,38
					China	21,42

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0610	61	ex 58.05		Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06:	Hongkong	18,36
					Südkorea	6,12
					Rumänien	6,12
					Indien	120,36
					Singapur	6,12
					Thailand	6,12
			58.05-01; 08; 30; 40; 51; 59; 61; 69; 73; 77; 79; 90	Bänder, nicht breiter als 30 cm, mit gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten Webekanten, andere als Etiketten und ähnliche Waren; schußlose Bänder (bolducs)	Brasilien	6,12
					Kolumbien	6,12
					Mexiko	6,12
					Pakistan	6,12
					Macau	6,12
					Malaysia	6,12
					Uruguay	6,12
					Argentinien	6,12
					Philippinen	6,12
					Sri Lanka	6,12
					Guatemala	6,12
					Indonesien	6,12
					Peru	6,12
					China	6,12
0670	67	ex 60.05		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	8,16
					Südkorea	8,16
					Rumänien	6,12
					Pakistan	16,32
					Macau	6,12
		ex 60.06 B		Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):	Philippinen	8,16
					Brasilien	6,12
					Singapur	6,12
					Indien	6,12
					Thailand	6,12
					Malaysia	6,12
					Kolumbien	6,12
				B. andere:	Mexiko	6,12
			60.05-93; 94; 95; 96; 97; 98; 99	Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert; Waren aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge), aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Uruguay	6,12
					Argentinien	6,12
					Sri Lanka	6,12
			60.06-92; 96; 98		Guatemala	6,12
					Indonesien	6,12
					Peru	6,12
					China	6,12

GRUPPE IV

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0700	70	ex 60.04 B		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	496,12
				B. aus anderen Spinnstoffen:	Südkorea	3 070,20
					Rumänien	1 054,68
					Thailand	496,12
					Indien	496,12
					Brasilien	496,12
			60.04-31; 33; 34	Strumpfhosen	Pakistan	496,12
					Macau	496,12
					Malaysia	496,12
					Kolumbien	496,12
					Singapur	496,12
					Mexiko	496,12
					Uruguay	496,12
					Argentinien	496,12
					Philippinen	496,12
					Sri Lanka	496,12
					Guatemala	496,12
					Indonesien	496,12
					Peru	496,12
					China	496,12

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0710	71	ex 60.05 A II		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	3,06
				A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	Südkorea	27,54
					Rumänien	2,04
					Philippinen	31,62
				II. andere:	Macau	2,04
					Brasilien	2,04
				b) andere:	Singapur	2,04
					Malaysia	2,04
				1. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:	Indien	2,04
					Pakistan	2,04
					Thailand	2,04
					Kolumbien	2,04
					Mexiko	2,04
					Uruguay	2,04
					Argentinien	2,04
			60.05-06; 07; 08; 09	Oberkleidung, für Säuglinge, gewirkt, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Sri Lanka	2,04
					Guatemala	2,04
					Indonesien	2,04
					Peru	2,04
					China	2,04

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0720	72	ex 60.05 A II		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	112,2
				A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	Südkorea	20,40
				II. andere	Rumänien	20,40
		ex 60.06 B		Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):	Macau	81,60
				B. andere Waren:	Singapur	20,40
			60.05-11; 13; 15	Badeanzüge aus Gewirken	Brasilien	20,40
			60.06-91		Philippinen	30,60
					Thailand	20,40
					Indien	20,40
					Pakistan	20,40
					Malaysia	20,40
					Kolumbien	20,40
					Mexiko	20,40
					Uruguay	20,40
					Argentinien	20,40
					Sri Lanka	20,40
					Guatemala	20,40
					Indonesien	20,40
					Peru	20,40
					China	20,40
0730	73	ex 60.05 A II		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	13,26
				A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	Südkorea	58,14
				II. andere:	Rumänien	7,14
			60.05-16; 17; 19	Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle, oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Thailand	32,64
					Singapur	6,81
					Indien	6,81
					Brasilien	6,81
					Pakistan	6,81
					Macau	6,81
					Malaysia	6,81
					Kolumbien	6,81
					Mexiko	6,81
					Uruguay	6,81
					Argentinien	6,81
					Philippinen	6,81
					Sri Lanka	6,81
					Guatemala	6,81
					Indonesien	6,81
					Peru	6,81
					China	6,81

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0740	74	ex 60.05 A II	60.05-71; 72; 73; 74	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Kostüme und Hosenanzüge (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Skianzüge)	Hongkong Südkorea Rumänien Singapur Philippinen Macau Indien Brasilien Pakistan Thailand Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	6,12 2,04 1,57 3,06 6,12 2,04 1,57 1,57 1,57 1,57 1,57 1,57 1,57 1,57 1,57 1,57 1,57 1,57 1,57 1,57

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0760	76	ex 61.01 ex 61.02 B	61.01-13; 15; 17; 19 61.02-12; 14	Oberkleidung für Männer und Knaben: Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Arbeits- und Berufskleidung, aus Geweben, für Männer und Knaben; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Malaysia Macau Indien Thailand Singapur Pakistan Brasilien Philippinen Mexiko Kolumbien Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	49,98 18,36 18,36 34,68 32,64 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36 18,36

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Paar)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0770	77	ex 60.03 B	60.03-24; 26	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Philippinen Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	40,80 122,40 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80 40,80

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0780	78	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	Hongkong	41,82
			61.01-09; 24; 25; 26; 81; 92; 95; 96	Bademäntel und -jakken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14 A, 14 B, 16, 17, 21, 76 und 79, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Südkorea	149,94
					Rumänien	11,22
					Brasilien	13,26
					Macau	28,56
					Indien	24,48
					Singapur	11,22
					Philippinen	11,22
					Pakistan	11,22
					Malaysia	11,22
					Thailand	11,22
					Kolumbien	11,22
					Indonesien	11,22
					Mexiko	11,22
					Uruguay	11,22
					Argentinien	11,22
					Sri Lanka	11,22
					Guatemala	11,22
					Peru	11,22
					China	11,22
0800	80	61.02 A		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	Hongkong	8,16
				A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86	Südkorea	7,14
					Rumänien	1,02
					Philippinen	55,08
					Singapur	4,08
					Indien	7,14
					Macau	2,04
		61.04 A		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	Brasilien	1,02
					Thailand	1,02
					Guatemala	1,02
				A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:	Pakistan	1,02
					Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
			61.02-01; 03	Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Argentinien	1,02
					Sri Lanka	1,02
			61.04-01; 09		Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0810	81	ex 61.02 B		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	Hongkong	40,80
					Südkorea	76,50
				B. andere:	Rumänien	2,04
					Indien	64,26
			61.02-07; 22; 23; 24; 85; 90; 91; 92	Bademäntel und -jakken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 7, 15 A, 15 B, 21, 26, 27, 29, 76, 79 und 80, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Singapur	21,42
					Brasilien	12,24
					Macau	48,96
					Philippinen	76,50
					Thailand	27,54
					Pakistan	15,30
					Kolumbien	3,06
					Indonesien	6,12
					Argentinien	2,04
					Malaysia	2,04
					Peru	2,04
					Mexico	1,02
					Uruguay	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					China	2,04
0820	82	ex 60.04 B		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	6,12
				B. aus anderen Spinnstoffen:	Sri Lanka	2,04
					Indien	1,02
					Singapur	1,02
			60.04-38; 60	Unterkleidung, andere als für Säuglinge, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, feinen Tierhaaren oder künstlichen Spinnstoffen	Pakistan	1,02
					Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02
					Brasilien	

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0830	83	ex 60.05 A II	60.05-04; 76; 77; 78; 79; 81; 85; 88; 89; 90; 91	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Oberkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Kleidung der Kategorien 5, 7, 26, 27, 28, 71, 72, 73, 74 und 75, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Singapur Indien Macau Philippinen Thailand Pakistan Brasilien Malaysia Mexiko Peru Uruguay Indonesien Kolumbien Argentinien Sri Lanka Guatemala China	28,56 46,92 9,18 43,86 69,36 51,00 73,44 21,42 25,50 9,18 9,18 9,18 9,18 9,18 9,18 9,18 9,18 9,18 9,18 9,18

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (1 000 Stück)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0860	86	ex 61.09	61.09-20; 30; 40; 80	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch: Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Hosenträger; Strumpfhalter; Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, andere als Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken, auch gummielastisch	Hongkong Südkorea Rumänien Philippinen Brasilien Thailand Singapur Indien Pakistan Macau Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	26,52 197,88 17,95 1 085,28 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95 17,95

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0870	87	61.10	61.10-00	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt	Hongkong	18,36
					Südkorea	2,04
					Rumänien	1,02
					Pakistan	105,06
					Thailand	17,34
					Indien	5,10
					Malaysia	2,04
					Philippinen	1,02
					Brasilien	1,02
					Macau	1,02
					Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02

GRUPPE V

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0910	91	ex 62.04		Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen:	Hongkong	8,16
					Südkorea	169,32
					Rumänien	8,16
			62.04-23; 73	Zelte	Pakistan	8,16
					Singapur	8,16
					Indien	8,16
					Brasilien	8,16
					Thailand	8,16
					Macau	8,16
					Malaysia	8,16
					Kolumbien	8,16
					Mexiko	8,16
					Uruguay	8,16
					Argentinien	8,16
					Philippinen	8,16
					Sri Lanka	8,16
					Guatemala	8,16
					Indonesien	8,16
					Peru	8,16
					China	8,16

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0970	97	59.05		Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen:	Hongkong	4,08
					Südkorea	23,46
					Rumänien	4,08
					Philippinen	38,76
					Thailand	9,18
					Indien	4,08
			59.05-11; 21; 29; 91; 99	Netze aus Bindfäden, Seilen und Tauen, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	Mexiko	4,08
					Brasilien	4,08
					Pakistan	4,08
					Macau	4,08
					Malaysia	4,08
					Kolumbien	4,08
					Singapur	4,08
					Uruguay	4,08
					Argentinien	4,08
					Sri Lanka	4,08
					Guatemala	4,08
					Indonesien	4,08
					Peru	4,08
					China	10,20
1040	104	59.12		Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen:	Hongkong	2,04
					Südkorea	2,04
					Rumänien	2,04
					Brasilien	2,04
					Indien	2,04
			59.12-00	Gewebe, getränkt oder bestrichen, andere als die der Kategorien 99, 100, 102 und 103; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	Kolumbien	2,04
					Pakistan	2,04
					Thailand	2,04
					Macau	2,04
					Malaysia	2,04
					Singapur	2,04
					Mexiko	2,04
					Uruguay	2,04
					Argentinien	2,04
					Philippinen	2,04
					Sri Lanka	2,04
					Guatemala	2,04
					Indonesien	2,04
					Peru	2,04
					China	2,04

Kenn-ziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1110	111	ex 62.04	62.04-29; 79	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen: Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Indien Kolumbien Pakistan Thailand Macau Malaysia Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1,02 8,16 2,04 4,08 4,08 3,06 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02

ANHANG B

Liste der unter die Allfaservereinbarung fallenden Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher, nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilter zollbegünstigter Plafonds sind (a) (b)

GRUPPE III

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0340	34	ex 51.04 A		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):	Hongkong	6,12
					Südkorea	14,28
					Rumänien	6,12
					Indien	6,12
					Brasilien	6,12
					Pakistan	6,12
					Thailand	6,12
					Macau	6,12
					Malaysia	6,12
				A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:		
			51.04-08	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr	Kolumbien	6,12
					Singapur	6,12
					Mexiko	6,12
					Uruguay	6,12
					Argentinien	6,12
					Philippinen	6,12
					Sri Lanka	6,12
					Guatemala	6,12
					Indonesien	6,12
					Peru	6,12
					China	6,12
0381	38 A	ex 60.01 B		Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	4,08
					Südkorea	4,08
					Rumänien	4,08
					Philippinen	4,08
					Indien	4,08
					Brasilien	4,08
					Pakistan	4,08
				B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
			60.01-40	Gewirke als Meterware, aus synthetischen Spinnstoffen, für Vorhänge und Gardinen	Thailand	4,08
					Macau	4,08
					Malaysia	4,08
					Kolumbien	4,08
					Singapur	4,08
					Mexiko	4,08
					Uruguay	4,08
					Argentinien	4,08
					Sri Lanka	4,08
					Guatemala	4,08
					Indonesien	4,08
					Peru	4,08
					China	4,08

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für den Gemeinsamen Zolltarif gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung durch die Kennziffern der NIMEXE-Nomenklatur bestimmt wird.

(b) Die Gewährung der Zollpräferenzen bei Postsendungen richtet sich nach den NIMEXE-Kennziffern, die auf die jeweiligen in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse zutreffen.

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0385	38 B	ex 62.02 A		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Indien	1,02
					Brasilien	1,02
					Pakistan	1,02
			62.02-09	A. Gardinen	Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02
0420	42	ex 51.01 B		Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Hongkong	12,24
					Südkorea	14,28
					Rumänien	12,24
					Indien	306,00
				B. künstliche Spinnfäden:	Brasilien	12,24
					Argentinien	12,24
			51.01-50; 61; 64; 66; 71; 76; 80	Künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Viskose-Spinnfäden, ungezwirnt, ohne Drehung oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter, und nicht texturierte ungezwirnte Acetat-Spinnfäden	Pakistan	12,24
					Thailand	12,24
					Macau	12,24
					Malaysia	12,24
					Kolumbien	12,24
					Singapur	12,24
					Mexiko	12,24
					Uruguay	12,24
					Philippinen	12,24
					Sri Lanka	12,24
					Guatemala	12,24
					Indonesien	12,24
					Peru	12,24
					China	12,24

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0430	43	51.03	51.03-10; 20	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Indien	1,02
					Brasilien	1,02
					Pakistan	1,02
					Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02
0440	44	ex 51.04 A		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Brasilien	1,02
					Uruguay	1,02
					Indien	1,02
				A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:	Pakistan	1,02
					Thailand	1,02
					Macau	1,02
			51.04-05	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden mit Elastomer-Fäden	Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0450	45	ex 51.04 B		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Brasilien	1,02
					Uruguay	1,02
					Indien	1,02
					Pakistan	1,02
				B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden:	Thailand	1,02
					Macau	1,02
			51.04-54	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, mit Elastomer-Fäden	Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02
0470	47	ex 53.06		Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Hongkong	2,04
					Südkorea	2,04
					Rumänien	2,04
		53.08 A		Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Argentinien	14,28
					Peru	16,32
					Uruguay	12,24
					Brasilien	2,04
			53.06-21; 25; 31; 35; 51; 55; 71; 75	Streichgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Indien	2,04
					Pakistan	2,04
					Thailand	2,04
			53.08-11; 15		Macau	2,04
					Malaysia	2,04
					Kolumbien	2,04
					Singapur	2,04
					Mexiko	2,04
					Philippinen	2,04
					Sri Lanka	2,04
					Guatemala	2,04
					Indonesien	2,04
					China	2,04

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0490	49	ex 53.10		Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Hongkong	2,04
					Südkorea	2,04
					Rumänien	2,04
					Peru	38,76
					Kolumbien	2,04
			53.10-11; 15	Garne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Indien	2,04
					Brasilien	2,04
					Pakistan	2,04
					Thailand	2,04
					Macau	2,04
					Malaysia	2,04
					Singapur	2,04
					Mexiko	2,04
					Uruguay	2,04
					Argentinien	2,04
					Philippinen	2,04
					Sri Lanka	2,04
					Guatemala	2,04
					Indonesien	2,04
					China	2,04
0530	53	55.07	55.07-10; 90	Drehergewebe aus Baumwolle	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Indien	3,06
					Pakistan	4,08
					Brasilien	1,02
					Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0540	54	56.04 B		Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Indien	1,02
					Brasilien	1,02
					Pakistan	1,02
					Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
				B. künstliche Spinnstoffe:		
			56.04-21; 23; 28	Künstliche Spinnfasern und Abfälle von künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt oder gekämmt	Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02
0560	56	56.06 A		Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Hongkong	2,04
					Südkorea	2,04
					Rumänien	2,04
					Singapur	2,04
					Indien	2,04
					Brasilien	2,04
					Pakistan	2,04
					Thailand	2,04
			56.06-11; 15	Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Macau	2,04
					Malaysia	2,04
					Kolumbien	2,04
					Mexiko	2,04
					Uruguay	2,04
					Argentinien	2,04
					Philippinen	2,04
					Sri Lanka	2,04
					Guatemala	2,04
					Indonesien	2,04
					Peru	2,04
					China	2,04

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0570	57	56.06 B	56.06-20	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Uruguay Indien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02
0584	58a	ex 58.01	58.01-ex 01 (mehr als 500 Knoten je Meter Kette) 17; 30; 80	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Pakistan Peru Brasilien Mexiko Sri Lanka Philippinen Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Uruguay Argentinien Guatemala Indonesien China	19,38 19,38 19,38 193,80 2 485,74 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38 19,38

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0590	59	ex 58.02		Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:	Hongkong	31,62
					Südkorea	31,62
					Rumänien	31,62
					Indien	332,52
					Pakistan	46,92
		ex 59.02 A		Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:	Thailand	31,62
					Peru	31,62
					Philippinen	31,62
					Brasilien	31,62
				A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	Singapur	31,62
					Sri Lanka	31,62
					Malaysia	31,62
					Mexiko	31,62
			58.02-01; 03; 05; 09; 61; 65; 69; 71; 75; 79; 81; 85; 89; 90 59.02-01; 09	Gewebte oder gewirkte Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert; Bodenbeläge aus Filz	Macau	31,62
					Kolumbien	31,62
					Uruguay	31,62
					Argentinien	31,62
					Guatemala	31,62
					Indonesien	31,62
					China	31,62
0600	60	58.03		Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert:	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Indien	2,04
					Kolumbien	1,02
					Peru	1,02
					Brasilien	1,02
					Pakistan	1,02
			58.03-00	Tapisserien, handgefertigt	Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					China	1,02

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0620	62	58.06	58.06-10; 90	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten	Hongkong Südkorea Rumänien Indien	7,14 11,22 7,14 114,24
		58.07		Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:	Brasilien Pakistan Macau Thailand Singapur Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14 7,14
			58.07-31; 39; 50; 80	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Metallgarne und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		
		58.08	58.08-10; 90	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		
		58.09	58.09-11; 19; 21; 31; 35; 39; 91; 95; 99	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		
		58.10	58.10-21; 29; 41; 45; 49; 51; 55; 59	Stickereien als Meterware oder als Motiv		
0630	63	ex 60.01 B		Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04
				B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
		60.06 A		Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):		
				A. Meterware:		
			60.01-30 60.06-11; 18	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen mit Elastomer-Fäden; gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke als Meterware		

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0640	64	ex 60.01 B		Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	2,04
					Südkorea	2,04
					Rumänien	2,04
				B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	Brasilien	2,04
					Indien	2,04
					Pakistan	2,04
					Thailand	2,04
			60.01-51; 55	Raschelspitzen und hochflorige Gewirke (Pelzcharakter), weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen	Macau	2,04
					Malaysia	2,04
					Kolumbien	2,04
					Singapur	2,04
					Mexiko	2,04
					Uruguay	2,04
					Argentinien	2,04
					Philippinen	2,04
					Sri Lanka	2,04
					Guatemala	2,04
					Indonesien	2,04
					Peru	2,04
					China	2,04
0650	65	ex 60.01		Gewebe als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	18,36
					Südkorea	18,36
					Rumänien	18,36
					Uruguay	18,36
			60.01-01; 10; 62; 64; 65; 68; 72; 74; 75; 78; 81; 89; 92; 94; 96; 97	Andere als die Waren der Kategorien 38 A, 63 und 64, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Singapur	18,36
					Indien	18,36
					Thailand	18,36
					Brasilien	18,36
					Argentinien	18,36
					Pakistan	18,36
					Peru	18,36
					Macau	18,36
					Malaysia	18,36
					Kolumbien	18,36
					Mexiko	18,36
					Philippinen	18,36
					Sri Lanka	18,36
					Guatemala	18,36
					Indonesien	18,36
					China	18,36

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kenn-ziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0660	66	ex 62.01	62.01-10; 20; 81; 85; 93; 95	Decken: Decken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Brasilien Peru Mexiko Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien China	6,12 6,12 6,12 9,18 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12 6,12

GRUPPE IV

Kenn-ziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0680	68	ex 60.04 A	60.04-02; 03; 04; 06; 07; 08; 10; 11; 12; 14	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge	Hongkong Südkorea Rumänien Malaysia Brasilien Macau Singapur Philippinen Thailand Indien Pakistan Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	4,08 2,04 1,02 8,16 1,02 2,04 1,02 3,06 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0690	69	ex 60.04 B		Unterkleider aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	1,02
					Südkorea	2,04
					Rumänien	1,02
				B. aus anderen Spinnstoffen:	Indien	1,02
					Brasilien	1,02
					Pakistan	1,02
			60.04-54	Unterkleider und Unterröcke aus Gewirken, aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02
						(1 000 Stück)
0750	75	ex 60.05 A II		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Hongkong	14,68
					Südkorea	14,68
					Rumänien	14,68
					Singapur	14,68
				A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	Indien	14,68
					Brasilien	14,68
					Philippinen	14,68
				II. andere:	Pakistan	14,68
					Thailand	14,68
			60.05-66; 68	Anzüge und Kombinationen (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Skianzüge)	Macau	14,68
					Malaysia	14,86
					Kolumbien	14,68
					Mexiko	14,68
					Uruguay	14,68
					Argentinien	14,68
					Sri Lanka	14,68
					Guatemala	14,68
					Indonesien	14,68
					Peru	14,68
					China	14,68

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0790	79	ex 61.01 B ex 61.02 B	 61.01-22; 23 61.02-16; 18	Oberkleidung für Männer und Knaben: Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Badehosen und -anzüge aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Thailand Macau Indonesien Brasilien Pakistan Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Peru China	11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22
0840	84	ex 61.06	 61.06-30; 40; 50; 60	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: Andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Pakistan Macau Thailand Kolumbien Mexiko Uruguay Indonesien Brasilien Malaysia Singapur Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Peru China	2,04 6,12 2,04 71,40 21,42 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04 2,04

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0850	85	ex 61.07	61.07-30; 40; 90	Krawatten: Andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Hongkong Südkorea Rumänien Brasilien Uruguay Indien Pakistan Thailand Macau Malaysia Kolumbien Singapur Mexiko Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02
0880	88	61.11	61.11-00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel: Andere als aus Gewirken	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Philippinen Pakistan Kolumbien Brasilien Thailand Macau Malaysia Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	2,04 1,02 1,02 4,08 2,04 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02 1,02

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
						(1 000 Stück)
0890	89	61.05 A	61.05-20	Taschentücher: A. aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht	Hongkong	60,18
					Südkorea	60,18
					Rumänien	60,18
					Indien	722,16
					Macau	361,08
					Malaysia	300,90
					Philippinen	180,54
					Singapur	60,18
					Brasilien	60,18
					Pakistan	60,18
					Thailand	60,18
					Kolumbien	60,18
					Mexiko	60,18
					Uruguay	60,18
					Argentinien	60,18
					Sri Lanka	60,18
					Guatemala	60,18
					Indonesien	60,18
					Peru	60,18
					China	60,18

GRUPPE V

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0900	90	ex 59.04	59.04-11; 13; 15; 17; 18	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten	Hongkong	10,20
					Südkorea	12,24
					Rumänien	10,20
					Singapur	10,20
					Uruguay	10,20
					Indien	10,20
					Brasilien	10,20
					Pakistan	10,20
					Thailand	10,20
					Macau	10,20
					Malaysia	10,20
					Kolumbien	10,20
					Mexiko	10,20
					Argentinien	10,20
					Philippinen	10,20
					Sri Lanka	10,20
					Guatemala	10,20
					Indonesien	10,20
					Peru	10,20
					China	10,20

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0920	92	ex 51.04 ex 59.11 A III	 51.04-03; 52 59.11-15	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke: A. kautschutierte Gewebe (ausgenommen Erzeugnisse der Tarifstelle B): III. andere: Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden und kautschutierte Gewebe, für die Reifenherstellung	Hongkong Südkorea Rumänien Indien Malaysia Brasilien Pakistan Thailand Macau Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06 3,06
0930	93	ex 62.03 B	 62.03-93; 95; 97; 98	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, gewebt, aus anderen Spinnstoffen als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	Hongkong Südkorea Rumänien Pakistan Indien Singapur Brasilien Thailand Macau Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	7,14 49,98 5,10 991,44 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10 5,10

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0940	94	59.01	59.01-07; 12; 14; 15; 16; 18; 21; 29	Watte und Waren daraus, Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	Hongkong	10,20
					Südkorea	14,28
					Rumänien	10,20
					Indien	10,20
					Brasilien	10,20
					Pakistan	10,20
					Thailand	10,20
					Macau	10,20
					Malaysia	10,20
					Kolumbien	10,20
					Singapur	10,20
					Mexiko	10,20
					Uruguay	10,20
					Argentinien	10,20
					Philippinen	10,20
					Sri Lanka	10,20
					Guatemala	10,20
					Indonesien	10,20
					Peru	10,20
					China	10,20
0950	95	ex 59.02		Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:	Hongkong	4,08
					Südkorea	4,08
					Rumänien	4,08
			59.02-35; 41; 47; 51; 57; 59; 91; 95; 97	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge	Indien	51,00
					Brasilien	4,08
					Pakistan	4,08
					Thailand	4,08
					Macau	4,08
					Malaysia	4,08
					Kolumbien	4,08
					Singapur	4,08
					Mexiko	4,08
					Uruguay	4,08
					Argentinien	4,08
					Philippinen	4,08
					Sri Lanka	4,08
					Guatemala	4,08
					Indonesien	4,08
					Peru	4,08
					China	4,08

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0960	96	59.03	59.03-11; 19; 30	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: andere als Kleidung und Bekleidungszubehör	Hongkong	22,44
					Südkorea	22,44
					Rumänien	22,44
					Indien	22,44
					Brasilien	22,44
					Pakistan	22,44
					Thailand	22,44
					Macau	22,44
					Malaysia	22,44
					Kolumbien	22,44
					Singapur	22,44
					Mexiko	22,44
					Uruguay	22,44
					Argentinien	22,44
					Philippinen	22,44
					Sri Lanka	22,44
					Guatemala	22,44
					Indonesien	22,44
					Peru	22,44
					China	22,44
0980	98	59.06	59.06-00	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus: Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren daraus und Waren der Kategorie 97	Hongkong	3,06
					Südkorea	3,06
					Rumänien	3,06
					Thailand	35,70
					Indien	34,68
					Philippinen	51,00
					Mexiko	3,06
					Singapur	3,06
					Brasilien	3,06
					Pakistan	3,06
					Macau	3,06
					Malaysia	3,06
					Kolumbien	3,06
					Uruguay	3,06
					Argentinien	3,06
					Sri Lanka	3,06
					Guatemala	3,06
					Indonesien	3,06
					Peru	3,06
					China	4,08

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kenn-ziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0990	99	59.07	59.07-10; 90	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	Hongkong	2,04
					Südkorea	2,04
					Rumänien	2,04
					Brasilien	2,04
					Uruguay	2,04
					Indien	2,04
					Pakistan	2,04
					Thailand	2,04
					Macau	2,04
					Malaysia	2,04
					Kolumbien	2,04
					Singapur	2,04
					Mexiko	2,04
					Argentinien	2,04
					Philippinen	2,04
					Sri Lanka	2,04
					Guatemala	2,04
					Indonesien	2,04
					Peru	2,04
					China	2,04
1000	100	59.08	59.08-10; 51; 61; 71; 79	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	Hongkong	20,40
					Südkorea	20,40
					Rumänien	20,40
					Brasilien	20,40
					Indien	20,40
					Malaysia	20,40
					Pakistan	20,40
					Singapur	20,40
					Mexiko	20,40
					Thailand	20,40
					Macau	20,40
					Kolumbien	20,40
					Uruguay	20,40
					Argentinien	20,40
					Philippinen	20,40
					Sri Lanka	20,40
					Guatemala	20,40
					Indonesien	20,40
					Peru	20,40
					China	20,40

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1010	101	ex 59.04	59.04-80	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: andere als aus synthetischen Spinnstoffen	Hongkong	3,06
					Südkorea	3,06
					Rumänien	3,06
					Thailand	347,82
					Sri Lanka	54,06
					Indien	20,40
					Pakistan	3,06
					Malaysia	3,06
					Brasilien	3,06
					Macau	3,06
					Kolumbien	3,06
					Singapur	3,06
					Mexiko	3,06
					Uruguay	3,06
					Argentinien	3,06
					Philippinen	3,06
					Guatemala	3,06
					Indonesien	3,06
					Peru	3,06
					China	3,06
1020	102	59.10	59.10-10; 31; 39	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten	Hongkong	10,20
					Südkorea	10,20
					Rumänien	10,20
					Indien	10,20
					Brasilien	10,20
					Pakistan	10,20
					Thailand	10,20
					Macau	10,20
					Malaysia	10,20
					Kolumbien	10,20
					Singapur	10,20
					Mexiko	10,20
					Uruguay	10,20
					Argentinien	10,20
					Philippinen	10,20
					Sri Lanka	10,20
					Guatemala	10,20
					Indonesien	10,20
					Peru	10,20
					China	10,20

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kenn-ziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1030	103	ex 59.11	59.11-11; 14; 17; 20	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke: mit Ausnahme der für die Reifenherstellung	Hongkong	3,06
					Südkorea	3,06
					Rumänien	3,06
					Sri Lanka	3,06
					Indien	3,06
					Brasilien	3,06
					Pakistan	3,06
					Thailand	3,06
					Macau	3,06
					Malaysia	3,06
					Kolumbien	3,06
					Singapur	3,06
					Mexiko	3,06
					Uruguay	3,06
					Argentinien	3,06
					Philippinen	3,06
					Guatemala	3,06
					Indonesien	3,06
					Peru	3,06
					China	3,06
1050	105	59.13	59.13-01; 11; 13; 15; 19; 32; 34; 35; 39	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke	Hongkong	2,04
					Südkorea	2,04
					Rumänien	2,04
					Indien	7,14
					Thailand	5,10
					Brasilien	2,04
					Pakistan	2,04
					Macau	2,04
					Malaysia	2,04
					Kolumbien	2,04
					Singapur	2,04
					Mexiko	2,04
					Uruguay	2,04
					Argentinien	2,04
					Philippinen	2,04
					Sri Lanka	2,04
					Guatemala	2,04
					Indonesien	2,04
					Peru	2,04
					China	2,04

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1060	106	59.14	59.14-00	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Brasilien	2,04
					Indien	1,02
					Pakistan	1,02
					Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02
1070	107	59.15	59.15-10; 90	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Brasilien	1,02
					Indien	1,02
					Pakistan	1,02
					Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kenn-ziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1080	108	59.16	59.16-00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Brasilien	1,02
					Uruguay	1,02
					Indien	1,02
					Pakistan	1,02
					Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Singapur	1,02
					Mexiko	1,02
					Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02
1090	109	ex 62.04		Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen:	Hongkong	3,06
					Südkorea	25,50
					Rumänien	2,02
			62.04-21; 61; 69	Planen, Segel und Markisen, aus Geweben	Indien	2,02
					Brasilien	2,02
					Pakistan	2,02
					Thailand	2,02
					Macau	2,02
					Malaysia	2,02
					Kolumbien	2,02
					Singapur	2,02
					Mexiko	2,02
					Uruguay	2,02
					Argentinien	2,02
					Philippinen	2,02
					Sri Lanka	2,02
					Guatemala	2,02
					Indonesien	2,02
					Peru	2,02
					China	2,02

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1100	110	ex 62.04	62.04-25; 75	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen: Luftmatratzen aus Geweben	Hongkong Südkorea Rumänien Malaysia Indien Brasilien Pakistan Thailand Macau Kolumbien Singapur Mexiko Uruguay Argentinien Philippinen Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	11,22 26,52 11,22 19,38 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22 11,22
1120	112	ex 62.05	62.05-10; 30; 93; 98	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: Andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114	Honkong Südkorea Rumänien Philippinen Indien Thailand Brasilien Singapur Pakistan Macau Malaysia Kolumbien Mexiko Uruguay Argentinien Sri Lanka Guatemala Indonesien Peru China	5,10 8,16 4,08 33,66 14,28 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 4,08 14,28

(1) Falls nichts anderes angegeben.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Menge der Gemeinschaftsplafonds je Empfänger entsprechend Spalte (5) (in Tonnen) (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1130	113	ex 62.05 C		Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:	Hongkong	1,02
					Südkorea	1,02
					Rumänien	1,02
					Pakistan	128,52
					Indien	16,32
				C. Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 oder aus Kokos:	Brasilien	1,02
					Singapur	1,02
					Thailand	1,02
					Macau	1,02
					Malaysia	1,02
					Kolumbien	1,02
					Mexiko	1,02
					Uruguay	1,02
			62.05-ex 20	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken	Argentinien	1,02
					Philippinen	1,02
					Sri Lanka	1,02
					Guatemala	1,02
					Indonesien	1,02
					Peru	1,02
					China	1,02
1140	114	ex 59.17	59.17-10; 29; 31; 39; 49; 51; 59; 71; 79; 91; 93; 95; 99	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	Hongkong	3,06
					Südkorea	3,06
					Rumänien	3,06
					Mexiko	3,06
					Thailand	3,06
					Indien	3,06
					Brasilien	3,06
					Pakistan	3,06
					Macau	3,06
					Malaysia	3,06
					Kolumbien	3,06
					Singapur	3,06
					Uruguay	3,06
					Argentinien	3,06
					Philippinen	3,06
					Sri Lanka	3,06
					Guatemala	3,06
					Indonesien	3,06
					Peru	3,06
					China	3,06

(1) Falls nichts anderes angegeben.

ANHANG C

Liste der nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilter zollbegünstigter Plafonds sind (a) (b)

GRUPPE VI

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Menge des für alle in Anhang F aufgeführten Länder und Gebiete eröffneten Plafonds (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet	
						in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
1170	117	54.05	54.05-21; 25; 31; 35; 38; 51; 55; 61; 68	Gewebe aus Flachs oder Ramie	124,44	30	37,33
1190	119	ex 62.02 B		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	145,86	30	42,84
				B. andere:			
			62.02-61; 75	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Flachs oder aus Ramie, andere als aus Gewirken			

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für den Gemeinsamen Zolltarif gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung durch die Kennziffern der NIMEXE bestimmt wird.

(b) Die Gewährung der Zollpräferenzen bei Postsendungen richtet sich nach den NIMEXE-Kennziffern, die auf die jeweiligen in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse zutreffen.

GRUPPE VII

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Menge des für alle in Anhang F aufgeführten Länder und Gebiete eröffneten Plafonds (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet	
						in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
1240	124	ex 56.01	56.01-11; 13; 15; 16; 17; 18	Synthetische Spinnfasern	2 112,42	30	633,72
		ex 56.02	56.02-11; 13; 15; 19				
		ex 56.03	56.03-11; 13; 15; 19				
1259	125	ex 51.01	51.01-14; 25	Synthetische Spinnfäden	80,58	30	24,17
		ex 51.02	51.02-12; 13; 15; 22; 24; 28				
1260	126	ex 56.01	56.01-21; 23; 28	Künstliche Spinnfasern	1 963,50	30	589,05
		ex 56.02	56.02-21; 23; 28				
		ex 56.03	56.03-21; 23; 28				
1279	127	ex 51.01	51.01-62; 73	Künstliche Spinnfäden	245,82	30	73,74
		ex 51.02	51.02-41; 49				
1360	136	50.09	50.09-01; 20; 31; 39; 41; 42; 44; 45; 47; 48; 62; 64; 66; 68; 80	Gewebe aus Seide	102 (1)	50	51
		ex 59.17	59.17-21				
1469	146	ex 59.04	59.04-31; 35; 38	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal	887,40	30	266,22

(1) Die Menge dieses Plafonds ist ausschließlich Ursprungswaren Brasiliens, Chinas und Südkoreas vorbehalten.

ANHANG D

Liste der nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher, nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilter zollbegünstigter Plafonds sind (a) (b)

GRUPPE VI

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1150	115	54.03	54.03-10; 31; 35; 37; 39; 50; 61; 69	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1160	116	54.04	54.04-10; 90	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1180	118	ex 62.02 B		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:
				B. andere:
			62.02-15	Bettwäsche aus Flachs oder Ramie, nicht gewirkt
1200	120	ex 62.02		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:
			62.02-01; 87	Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken
1210	121	ex 59.04		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:
			59.04-60	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie
1220	122	62.03 B I a)		Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:
				B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:
				I. gebraucht:
				a) aus Flachs- oder Sisalgewebe:
			62.03-91	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, gebraucht, aus Flachs oder Sisal, andere als aus Gewirken

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für den Gemeinsamen Zolltarif gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung durch die Kennziffern der NIMEXE bestimmt wird.

(b) Die Gewährung der Zollpräferenzen bei Postsendungen richtet sich nach den NIMEXE-Kennziffern, die auf die jeweiligen in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse zutreffen.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1230	123	ex 58.04		Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:
		ex 61.06		Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:
			58.04-80	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen Bänder; Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken
			61.06-90	

GRUPPE VII

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1290	129	53.09	53.09-10; 20	Garne aus groben Tierhaaren
		ex 53.10	53.10-20	
1300	130	50.04	50.04-10; 90	Seidengarne
		50.05	50.05-10; 90; 99	
		50.07	50.07-10; 90; 99	
1310	131	ex 57.07	57.07-90	Sisalgarne
1320	132	ex 57.07	57.07-20	Papiergarne
1330	133	57.07 A	57.07-01; 03; 07	Hanffasern und andere pflanzliche Spinnstoffe
1340	134	52.01	52.01-10; 90	Metallfäden
1350	135	53.12	53.12-00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1360	136 (1)	50.09	50.09-01; 20; 31; 39; 41; 42; 44; 45; 47; 48; 62; 64; 66; 68; 80	Gewebe aus Seide
		ex 59.17	59.17-21	
1370	137	ex 58.04	58.04-05	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05 aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
		ex. 58.05	58.05-20	Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
1380	138	57.11	57.11-10; 20; 90	Gewebe aus Hanf, aus pflanzlichen Spinnstoffen und aus Papiergarnen
1390	139	52.02	52.02-00	Gewebe aus Metall- oder metallisierten Fäden
1400	140	ex 60.01	60.01-98	Andere Gewirke als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen
1410	141	ex 62.01	62.01-99	Andere Decken als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen
1420	142	ex 58.02	58.02-69; 79; 89	Teppiche aus groben Tierhaaren, aus Sisal, Hanf, anderen Agavefasern und andere als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen und synthetischen Spinnstoffen
1430	143	ex 60.04	60.04-09; 16; 29; 90	Andere Kleidungsstücke als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen
		ex 60.05	60.05-21; 26; 37; 38; 44; 49; 75; 80; 83; 87; 92	
		ex 61.01	61.01-38; 48; 58; 68; 78; 89; 98	
		ex 61.02	61.02-34; 41; 45; 47; 55; 64; 74; 76; 87; 94	

(1) Bei den Waren dieser Kategorie beläuft sich der in Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannte Gemeinschaftsplafond auf 145,86 Tonnen; für die Ursprungswaren Brasiliens, Chinas und Südkoreas gilt dieser Plafond nicht.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1430 *(Fortsetzung)*	143	ex 61.05	61.05-91	
		ex 61.06	61.06-10	
		ex 61.07	61.07-10	
1440	144	ex 59.02	59.02-31; 45	Filz aus groben Tierhaaren
1450	145	ex 59.04	59.04-20; 50	Bindfäden, Seile und Taue aus Hanf und Manilahanf
2200	220	63.01	63.01-10; 90	Gebrauchte Kleidung

ANHANG E

Liste der in Artikel 1 genannten Fertigwaren aus Jute und Kokosfasern

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Länder
	(1)	(2)	(3)
1	57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	Indien, Thailand, die in Anhang G aufgeführten Länder
2	57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03: A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht: I. von weniger als 310 g II. von 310 g bis 500 g III. von mehr als 500 g B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	Indien, Thailand, die in Anhang G aufgeführten Länder
3	58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert: A. Teppiche: ex I. Teppiche, auch Nadelflorteppiche, aus Kokosfasern	Indien, Sri Lanka, die in Anhang G aufgeführten Länder
4		ex I. Nadelflorteppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	Indien, Thailand, die in Anhang G aufgeführten Länder
5		ex II. Teppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	Indien, Thailand, die in Anhang G aufgeführten Länder
6	ex 58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06	Indien, Thailand, die in Anhang G aufgeführten Länder
7	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	Indien, Thailand, die in Anhang G aufgeführten Länder

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Länder
	(1)	(2)	(3)
8	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03: II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht: a) von weniger als 310 g b) von 310 g bis 500 g c) von mehr als 500 g	Indien, Thailand, die in Anhang G aufgeführten Länder

ANHANG F

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea (2)
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
720 China
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti (2)
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea Bissau (2)
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
812 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren (2)
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
442 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde (2)
324 Ruanda (2)
066 Rumänien
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Principe (2)
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
264 Sierra Leone
382 Simbabwe
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga (2)
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
816 Wanuatu
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 — ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).

(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang G aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln
808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
421 Belize
413 Bermuda
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
703 Brunei
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
822 Französisch-Polynesien
044 Gibraltar
740 Hongkong
463 Kaimaninseln
743 Macau
377 Mayotte
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
476 Niederländische Antillen
813 Pitcairn-Inseln
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
454 Turks- und Caicosinseln
811 Wallis und Futuna
471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake, die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG G

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
310 Äquatorialguinea
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
338 Dschibuti
252 Gambia
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
375 Komoren
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
311 São Tomé und Principe
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
817 Tonga
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) Nr.... DES RATES

vom ...

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern im Jahr 1982

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse aufgrund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Die positive Rolle dieser Regelung bei der Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des allgemeinen Präferenzsystems bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht sein würden und die Laufzeit deshalb über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und 1990 dann eine umfassende Überprüfung des genannten Systems stattfinden solle.

Es erscheint daher angebracht, daß die Gemeinschaft entsprechend den Schlußfolgerungen, die im Rahmen der UNCTAD und in Übereinstimmung mit der insbesondere von allen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, was die Möglichkeit bietet, ungünstige Entwicklungen zu korrigieren, die infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten, auch in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).

Die Erfahrung der Anlaufzeit zeigt, daß das Gemeinschaftssystem die gesetzten Erwartungen in beachtlicher Weise erfüllt hat. Es empfiehlt sich daher, seine Grundmerkmale beizubehalten: Abbau der Zölle ohne mengenmäßige Begrenzung bei Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Anhang A aufgeführt sind, und Abbau der Zölle im Rahmen eines Plafonds oder von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Tabak, Kakaobutter, löslichen Kaffee und Ananaskonserven.

Unter den erwähnten Bedingungen entsprechen im allgemeinen alle gemeinschaftlichen Zollkontingente oder Gemeinschaftsplafonds der für 1981 eröffneten Menge.

Ab 1. Januar 1981 wendet die Republik Griechenland gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 das System der allgemeinen gemeinschaftlichen Präferenzen an.

Für die in ECU ausgedrückten Beträge gelten die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif sind.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft gemäß Ziffer 6 der Erklärung von

(1) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. C ...
(3) ABl. Nr. C ...
(4) ABl. Nr. C ...

Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer soweit möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es erscheint daher angezeigt, für die in Anhang A aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der Liste in Anhang C enthalten sind, eine vollständige Befreiung von Zöllen vorzusehen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Gemeinschaftszollkontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Kontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Um der Entwicklung der Einfuhren der Kontingentwaren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der pauschalen Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen.

Bei den Zollkontingenten können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu verhindern, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat jedesmal vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservebestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Bei den Gemeinschaftsplafonds für anderen Tabak als „Virginia" lassen sich die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreichen, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf diese Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Erhebung der Zölle nach geeigneten Verfahren wieder einzuführen, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnung auf die Kontingente und Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederanwendung der Zollsätze zu treffen, sobald einer der Plafonds erreicht ist.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Es ist angezeigt, daß die Gemeinschaft die in Anhang A aufgeführten Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten zu den jeweils angegebenen Zollsätzen ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr zuläßt. Diese Vorzugsbedingungen sind Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (1) festgelegt wird —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ERZEUGNISSE DER KAPITEL 1 BIS 24 DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS, DEREN EINFUHR KEINEN MENGENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERWORFEN IST

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 werden für die Waren des Anhangs A bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Bei der Einfuhr der obengenannten Waren nach Griechenland gelten die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt nur für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten.

Der Begriff des Warenursprungs wird für die Durchführung dieses Abschnitts nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

(3) Für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den Anhang C aufgeführten Ländern wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollfreiheit gewährt.

Die Zulassung zu der Präferenzregelung für Tequila, Pisco und Singani der Tarifstelle 22.09 C V ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung geknüpft, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren von Absatz 2 Unterabsatz 2 ausgestellt wird.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Bestimmungen des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) vierteljährlich die Angaben über die im Rahmen dieser Verordnung getätigten Einfuhren.

(2) Für die kontingentierten Waren des Abschnitts III übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

ABSCHNITT II

PLAFOND FÜR UNVERARBEITETEN TABAK, ANDEREN ALS „VIRGINIA"

Artikel 3

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für unverarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.01 ex A und ex B, anderen als der Sorte „Virginia", auf 7 v. H., jedoch in Höhe von mindestens 33 ECU und höchstens 45 ECU je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

Bei der Einfuhr der obengenannten Waren nach Griechenland gelten die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

Im Rahmen des nachstehend in Absatz 4 genannten Gemeinschaftsplafonds werden allerdings die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang C aufgeführten Entwicklungsländern vollständig ausgesetzt.

Nach Ausschöpfung dieses Plafonds werden für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in diesen Ländern die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten.

(3) Die Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden nicht auf den Plafond im Sinne von Absatz 4 angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 wird die Zollaussetzung für die betreffenden Tabaksorten im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plafonds von 2 550 Tonnen gewährt.

Artikel 4

Sobald der gemäß Artikel 3 Absatz 4 berechnete Plafond für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in allen in Artikel 3 Absatz 2 genannten

Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht ist, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Tabaksorten aus allen im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang C aufgeführt sind, bis zum Ende des in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder erhoben werden.

Artikel 5

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Tabaksorten auf den gemeinschaftlichen Plafond erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 3 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann auf den Plafond nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem an die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung des Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 6

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt im Verordnungsweg die Erhebung der Zollsätze gegenüber allen in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten nach den in Artikel 4 vorgesehenen Bestimmungen wieder ein.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag, mindestens aber monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf den in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehenen gemeinschaftlichen Plafond angerechnet wurden, und zwar sowohl nach dem Wert, ausgedrückt in ECU, als auch nach der Menge, ausgedrückt in Tonnen.

ABSCHNITT III

GEMEINSCHAFTLICHE ZOLLKONTINGENTE

A. Unverarbeiteter Tabak der Sorte „Virginia"

Artikel 8

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 61 200 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak der Sorte „Virginia flue-cured" der Tarifstelle 24.01 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 7 v. H., jedoch mindestens 13 ECU je 100 kg Nettogewicht und höchstens 30 ECU je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

Bei der Einfuhr der obengenannten Waren nach Griechenland gelten die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

Für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den in Anhang C aufgeführten Ländern wird der Zoll im Rahmen dieses Zollkontingents vollkommen ausgesetzt. Nach Ausschöpfung dieses Kontingents werden für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in diesen Ländern die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren des zweiten Unterabsatzes ausgestellt wird.

Artikel 9

(1) Eine erste Rate in Höhe von 59 960 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 11 bis zum 31. Dezember 1982 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Benelux	5 586 Tonnen,
Dänemark	1 862 Tonnen,
Deutschland	10 315 Tonnen,
Griechenland	1 160 Tonnen,
Frankreich	980 Tonnen,
Irland	1 935 Tonnen,
Italien	3 920 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	34 202 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 240 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 10

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 9 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 12 — die gleich Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird so weiter bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 11

Die gemäß Artikel 10 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1982.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 7. November 1982 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 25. Oktober 1982 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen oder eine Übertragung vorzeitig vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 7. November 1982 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis 25. Oktober 1982 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

B. Kakaobutter und löslicher Kaffee

Artikel 13

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 werden in der Gemeinschaft Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr nachstehender Erzeugnisse zu folgenden Bedingungen eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen in Tonnen	Zollsatz
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	22 000	8 % (1)
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:		
	ex A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:		
	— Auszüge aus Kaffee oder durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee gewonnener „löslicher Kaffee", in Pulverform, Körner, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	19 100	9 % (1)

(1) Für die in Anhang C aufgeführten Länder werden die Zollsätze vollständig ausgesetzt.

Bei der Einfuhr der obengenannten Waren nach Griechenland gelten die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

(2) Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist Waren mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die aufgrund einer von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

(3) Nach Ausschöpfung dieser Kontingente werden für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den in Anhang C aufgeführten Ländern die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin vollständig ausgesetzt.

Artikel 14

(1) Eine erste Rate der in Artikel 13 genannten Zollkontingente in Höhe von 19 485 Tonnen für Kakaobutter und in Höhe von 17 190 Tonnen für löslichen Kaffee wird in Quoten aufgeteilt, deren jeweilige Höhe für jeden Mitgliedstaat nachstehend angegeben wird:

(Tonnen)

	Kakaobutter	Löslicher Kaffee
Benelux	9 295	1 395
Dänemark	45	45
Deutschland	4 000	810
Griechenland	45	315
Frankreich	90	225
Irland	45	45
Italien	45	45
Vereinigtes Königreich	5 920	14 310

(2) Die zweite Rate in Höhe von 2 515 Tonnen für Kakaobutter und in Höhe von 1 910 Tonnen für löslichen Kaffee bildet die Reserve.

Artikel 15

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen, gemäß Artikel 14 Absatz 1 festgesetzten Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 17 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. der ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. der ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird so weiter bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 16

Die gemäß Artikel 15 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1982.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1982 von ihren nicht ausgenutzten ursprünglichen Quoten den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1982 jeweils 20 v. H. dieser ursprünglichen Quoten übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen oder eine Übertragung vorzeitig vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1982 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1982 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quoten, den sie auf die jeweilige Reserve übertragen.

C. Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen

Artikel 18

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 45 900 Tonnen für die Einfuhr haltbar gemachter Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet: ex 20.06B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06B II c) 2 bb). Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 12 v. H. ausgesetzt, zuzüglich der Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 v. H. des Gewichts.

Bei der Einfuhr der obengenannten Waren nach Griechenland gelten die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

Für die Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang C aufgeführten Entwicklungsländern wird der Zoll im Rahmen dieses Zollkontingents vollkommen ausgesetzt. Nach Ausschöpfung dieses Kontingents werden für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in diesen Ländern die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 19

(1) Eine erste Rate in Höhe von 31 900 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 22 bis zum 31. Dezember 1982 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Benelux	2 786 Tonnen,
Dänemark	1 033 Tonnen,
Deutschland	1 033 Tonnen,
Griechenland	400 Tonnen,
Frankreich	157 Tonnen,
Irland	315 Tonnen,
Italien	630 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	14 798 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 14 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 20

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 22 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird so weiter bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 21

Die gemäß Artikel 20 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1982.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. September 1982 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. August 1982 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen oder eine vorzeitige Übertragung vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. September 1982 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. August 1982 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

D. Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen

Artikel 23

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 28 560 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachten Ananas, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet: ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb). Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 15 v. H. ausgesetzt, zuzüglich einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 v. H. des Gewichts.

Bei der Einfuhr der obengenannten Waren nach Griechenland gelten die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

Für die Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang C aufgeführten Entwicklungsländern wird der Zoll im Rahmen dieses Zollkontingents vollständig ausgesetzt. Nach Ausschöpfung dieses Kontingents werden für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in diesen Ländern die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 24

(1) Eine erste Rate in Höhe von 25 760 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 27 bis zum 31. Dezember 1982 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Benelux	3 276 Tonnen,
Dänemark	281 Tonnen,
Deutschland	8 846 Tonnen,
Griechenland	560 Tonnen,
Frankreich	252 Tonnen,
Irland	252 Tonnen,
Italien	705 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	11 188 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 2 800 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 25

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 24 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 27 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird so weiter bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kom-

mission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 26

Die gemäß Artikel 25 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1982.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1982 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1982 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen oder eine vorzeitige Übertragung vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1982 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1982 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

ABSCHNITT IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 9, 10, 14, 15, 19, 20, 24 und 25 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens

— am 21. November 1982 über den Reservebetrag, der nach den in Anwendung von Artikel 12 erfolgten Übertragungen verbleibt,

— am 15. Oktober 1982 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung der Artikel 17 und 27 erfolgten Übertragungen verbleiben,

— am 15. September 1982 über den Reservebetrag, der nach den in Anwendung von Artikel 22 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß den Artikeln 10, 15 und 25 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 29

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein den Artikeln 8, 13, 18 und 23 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 30

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in ECU wie auch in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 31

Stellt die Kommission fest, daß die Waren, die unter die in den Artikeln 1, 3, 8, 13, 18 und 23 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 32

(1) Um die Anwendung von Artikel 31 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen im Anschluß an diesen Antrag.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 33

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 31 und 32 unberührt.

Artikel 34

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 35

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden (a) (b)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten (b)	2 %
	III. andere	12 %
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) anderes	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	ex A. von Haustauben	6 %
	ex B. von Haarwild, gefroren	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	frei
	II. andere	frei
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	e) Haie	4 %
	g) Heilbutte (Hippoglossus vulgaris, Hippoglossus reinhardtius)	4 %
	ex q) andere:	
	— Zierfische	frei
	II. Filets:	
	b) gefroren:	
	ex 7. andere:	
	— von Haien und Heilbutten	10 %
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 %
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	d) Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	10 %
	e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	2 %
	ex f) Fische der Art Clupea elisha, in Salzlake	8 %

NB: Die Erklärung der Abkürzungen befindet sich am Ende dieser Liste.

(a) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
03.02 *(Fortsetzung)*	II. Filets:	
	ex d) andere:	
	— Fische der Art Clupea elisha, in Salzlake	
	D. Fischmehl	frei (1)
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	I. Langusten	7 %
	II. Hummer (Homarus-Arten):	
	a) lebend	7 %
	b) andere:	
	1. ganze Hummer	7 %
	2. andere	7 %
	III. Krabben und Süßwasserkrebse	7 %
	IV. Garnelen:	
	a) Garnelen der Pandalidae-Arten	6 %
	ex c) andere:	
	— Garnelen der Palaemonidae-Arten	6 %
	— Garnelen der Penaeidae-Arten	6 %
	ex V. andere (z. B. Kaisergranate):	
	— Peurullus spp.	7 %
	B. Weichtiere:	
	II. Miesmuscheln	7 %
	IV. andere:	
	a) gefroren:	
	1. Kalmare:	
	aa) Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten	4 %
	2. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	6 %
	3. Kraken der Octopus-Arten	4 %
	4. andere	4 %
	b) andere:	
	1. Kalmare (Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten)	4 %
	2. andere	4 %
04.06	Natürlicher Honig	25 %
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei

(1) Gilt nur für die im Anhang C aufgeführten Entwicklungsländer.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
	A. Bettfedern und Daunen:	
	II. andere	frei
	B. andere	frei
05.13	Meerschwämme:	
	B. andere	frei
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:	
	A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser:	
	II. andere	9 %
	ex D. andere:	
	— Bäume und Büsche, ausgenommen Obst- und Forstbäume und -büsche; andere lebende Pflanzen, ausgenommen ausdauernde Pflanzen und Pilzmycel	11 %
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	A. frisch:	
	ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober:	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
	ex II. vom 1. November bis 31. Mai:	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
	ex B. andere:	
	— Schnittblumen, getrocknet	7 %
	— Schnittblumen, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	17 %
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:	
	B. andere:	
	I. frisch	8 %
	II. nur getrocknet	5 %
	III. andere	14 %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	ex T. andere:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench); Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks")	frei
	— Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar	9 %
	— andere, ausgenommen Stangensellerie und Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
	— andere	frei (1)

(1) Gilt nur für die in Anhang C aufgeführten Entwicklungsländer.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	8 %
	— Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	B. andere:	
	I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten:	
	— Bohnen der Art „Phaseolus mungo“	frei
	— Kichererbsen der Art „Cicer arietinum“	frei
	— andere	3 %
	II. Linsen	frei (1)
	III. andere:	
	— Taubenerbsen der Art „Cajanus Cajan“	frei
	— andere	3 %
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:	
	B. andere	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex B. Bananen:	
	— getrocknet	frei
	D. Avocatofrüchte	6 %
	E. Kokosnüsse	frei
	H. andere:	
	— Mangostanfrüchte, Guaven	frei
	— Mangofrüchte	5 %
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	ex E. andere:	
	— Limonen und Limetten (Citrus aurantifolia var. Lumio und var. Limetta)	9,6 %
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	B. getrocknet	frei (1)

(1) Gilt nur für die in Anhang C aufgeführten Entwicklungsländer.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei
08.07	Steinobst, frisch:	
	E. andere	7 %
08.08	Beeren, frisch:	
	E. Papaya-Früchte	2 %
	F. andere	5 %
ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Früchte von Hagebutten	frei
	— Wassermelonen (Citrullus-Arten), vom 1. November bis 30. April	6,5 %
	— andere, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	6 %
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex B. Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus) und Brombeeren	7 %
	C. Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium	6 %
	ex D. andere:	
	— Quitten	11 %
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus)	3 %
	ex E. andere:	
	— Quitten	4 %
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
	— andere	frei (1)
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	A. Aprikosen	5,5 %
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei

(1) Gilt nur für die in Anhang C aufgeführten Entwicklungsländer.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	A. Kaffee:	
	I. nicht geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	frei (1)
	b) entkoffeiniert	9 %
	II. geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	12 %
	b) entkoffeiniert	13 %
	B. Kaffeeschalen oder Kaffeehäutchen	8 %
	C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	14 %
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Pfeffer der Gattung „Piper":	
	b) andere	4 %
	II. Früchte der Gattung „Capsicum" und „Pimenta":	
	c) andere	5 %
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Früchte der Gattung „Capsicum"	5 %
	II. andere	4 %
09.06	Zimt und Zimtblüten:	
	A. gemahlen	2 %
	B. andere	2 %
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	10 %
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	II. andere:	
	a) Muskatnüsse	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Muskatnüsse	frei
	II. Muskatblüte	frei
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Anisfrüchte, auch Teilfrüchte	frei
	II. Sternanisfrüchte	7 %
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	b) andere:	
	2. andere	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	

(1) Gilt nur für die in Anhang C aufgeführten Entwicklungsländer.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.09 *(Fortsetzung)*	I. Sternanisfrüchte	7 %
	III. andere	frei
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:	
	A. Thymian:	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	b) andere	11 %
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert	13 %
	B. Lorbeerblätter	13 %
	F. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9:	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	b) andere	3 %
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:	
	A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	3 %
	B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
	I. von Bananen:	
	— für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (a)	frei
	— anderes	2 %
	II. anderes:	
	— von Eßkastanien	7,5 %
	— von Kokosnüssen	frei
	— anderes	5 %
12.03	Samen, Sporen und Früchte, zur Aussaat:	
	C. Samen von Futterpflanzen:	
	II. Klee (Trifolium-Arten)	frei (1)
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei
	C. Tonkabohnen	frei
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	C. Johannisbrotkerne:	
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
	II. andere	6 %
	D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(1) Gilt nur für die im Anhang C aufgeführten Entwicklungsländer, unter der Bedingung, daß die Gemeinschaftsvorschriften über Saatgut eingehalten werden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:	
	A. Harze von Koniferen	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
	III. von Quassiaholz	frei
	IV. von Süßholzwurzeln	frei
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	frei
	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	frei
	VIII. andere:	
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	frei
	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
	ex I. trocken, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 %
	ex II. andere, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 %
	C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	I. Agar-Agar	frei
	II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	frei
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):	
	A. Korbweiden:	
	II. andere	frei
	B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
	II. andere	frei
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	frei
	C. andere	3 %
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
	A. Wollfett, roh	frei
	B. andere	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl, (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
	C. Rizinusöl:	
	II. anderes	4 %
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a):	
	a) roh:	
	1. Palmöl	1,5 %
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 %
	b) andere:	
	ex 2. andere:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	6,5 %
	II. andere:	
	a) Palmöl:	
	1. roh	4 %
	2. anderes	12 %
	b) andere:	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
	2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
	ex aa) roh:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	7 %
	ex bb) andere:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	13 %
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	A. Stearinsäure	2 %
	B. Ölsäure	3 %
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
	D. technische Fettalkohole	3 %
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen:	
	A. Glycerin, roh, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen	frei
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glycerin	frei
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	B. in anderer Aufmachung	11 %
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.15 *(Fortsetzung)*	B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	II. andere	frei
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
	B. anderes	frei
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	A. Degras	frei
	B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	II. andere:	
	a) Öldraß und Soapstock	frei
	b) andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	ex bb) andere:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen oder Ziegen:	
	— von Schafen	18 %
	— von Ziegen	16 %
	bb) andere	16 %
16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	frei
	C. von 1 kg oder weniger	5 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	12 %
	II. andere	16 %
	B. Salmoniden	4 %
	ex F. Boniten und Makrelen	19 %
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	10 %
	II. andere	10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	6,5 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon sp. p. und Schnecken	6 %
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
	B. Kaugummi	3 % + bT höchstens 23 %
	C. sogenannte „weiße Schokolade"	5 % + bT höchstens 27 % + ZZu
	D. andere	7 % + bT höchstens 27 % + ZZu
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	frei (1)
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	frei (1)
18.03	Kakaomasse, auch entfettet	11 %
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	9 %
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % + bT
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	10 % + bT höchstens 27 % + ZZu
19.02	Malzextrakt: Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	B. andere:	
	I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei + bT
	II. andere:	
	— Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sogenannte „papad")	frei
	— andere	frei + bT
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	4 % + bT
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	frei + bT
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten;	

(1) Gilt nur für die in Anhang C aufgeführten Entwicklungsländer.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
19.07 *(Fortsetzung)*	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:	
	A. Knäckebrot	3 % + bT höchstens 24 % + ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	frei + bT höchstens 20 % + ZMe
	C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	frei + bT
	D. andere	5 % + bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren	5 % + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex C. andere, ausgenommen „Mixed Pickles", Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	15 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	B. Trüffeln	14 %
	D. Spargel	20 %
	E. Sauerkraut	15 %
	ex F. Kapern	11 %
	ex H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks")	frei
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 % + (Ab)
	ex B. andere:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 % + (Ab)
	ex II. andere:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	18 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	18 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 % + (Ab)
	ex III. andere:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	11 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	12 %
	— andere	7 %
	II. von 1 kg oder weniger:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	14 %
	— andere	8 %
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	10 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	10 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 % + (Ab)
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	7 % + (Ab)
	9. Gemische von Früchten:	
	ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	11 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	10 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	9. Gemische von Früchten:	
	ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex dd) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %
	ex ee) Gemische von Früchten:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	11 %
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 %
	— Gemische aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	12 %
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 *(Fortsetzung)*	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ..	14 %
	— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 %
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	14 % + (Ab)
	— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 % + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	14 %
	— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 %
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	8 %
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— ausgenommen Zitronensaft	13 %
	ex bb) andere:	
	— ausgenommen Zitronensaft	13 %
	4. aus Ananas:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	16 % + (Ab)
	bb) andere	16 %
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
	ex bb) andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 *(Fortsetzung)*	Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen und Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	8 % + (Ab)
	bb) andere	8 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %
	5. aus Ananas:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	16 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	16 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16 %
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 % + (Ab)
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 % + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 *(Fortsetzung)*	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
	ex A. Essenzen aus Kaffee	9 %
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	frei
	C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:	
	II. andere	2 % + bT
	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
	II. andere	6 % + bT
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl):	
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von 1 kg oder weniger	frei
	II. von mehr als 1 kg	frei
	B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	8 %
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
	B. Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	5 %
	ex C. andere:	
	— Erzeugnisse auf der Grundlage von Tomatenketchup	6 %
	— andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	5 %
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen: Suppen und Brühen	11 %
	B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	I. ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	8 %
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	5 % + bT
	b) andere	5 % + bT
	III. andere	10 %
	B. Hefen, nicht lebend:	
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6 %
	II. andere	frei
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	4 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:	
	I. Mais	3 % + bT
	II. Reis	4 % + bT
	III. anderes	4 % + bT
	G. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— Palmenherzen	9 %
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:	
	A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	frei
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:	
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	6 %
22.03	Bier	14,5 %
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 % vol, unvergällt, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
	C. alkoholische Getränke:	
	V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Tequila, Pisco und Singani	1,30 ECU für 1 hl je % vol Alkohol + 5 ECU je hl
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	B. von Hülsenfrüchten	3 %
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. andere	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	frei
	C. andere	3 %
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
	A. Zigaretten	70 %
	B. Zigarren und Zigarillos	35 %
	C. Rauchtabak	93 %
	D. Kautabak und Schnupftabak	45 %
	E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	19 %

Abkürzungen

(Ab): bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen;

bT: bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen der Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird;

ZMe: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Mehlmenge erhoben werden kann;

ZZu: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Zuckermenge erhoben werden kann.

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea (2)
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
720 China
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti (2)
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau (2)
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
812 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren (2)
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
442 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde (2)
324 Ruanda (2)
066 Rumänien
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Principe (2)
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
264 Sierra Leone
382 Simbabwe
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga (2)
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
816 Wanuatu
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79, ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).

(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln
808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
421 Belize
413 Bermuda
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
703 Brunei
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
822 Französisch-Polynesien
044 Gibraltar
740 Hongkong
463 Kaimaninseln
743 Macau
377 Mayotte
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
476 Niederländische Antillen
813 Pitcairn-Inseln
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
454 Turks- und Caicosinseln
811 Wallis und Futuna
451 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
310 Äquatorialguinea
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
378 Dschibuti
252 Gambia
257 Guinea-Bissau
260 Guinea
452 Haiti
375 Komoren
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
311 São Tomé und Principe
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
817 Tonga
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik

Entwurf für einen

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom . . .

über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982

(81/. . ./EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission,

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 werden die Zollsätze für die Waren der Anhänge A und B im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds vollständig ausgesetzt.

Bei der Einfuhr der obengenannten Waren nach Griechenland gelten die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist

— in allen Zollzonen der Gemeinschaft den in Spalte 4 des Anhangs A genannten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien vorbehalten;

— in der Gemeinschaft den in Anhang C genannten anderen Ländern und Gebieten für die gleichen Warenkategorien vorbehalten;

— in der Gemeinschaft den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten für die übrigen Warenkategorien des Anhangs A und für jede der in Anhang B genannten Warenkategorien vorbehalten,

sofern der Begriff des Warenursprungs gewahrt bleibt.

(3) Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen Zollpräferenzregelung der Gemeinschaft zollfrei sind, sind nicht auf diese Zollkontingente oder -plafonds anzurechnen. Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diesen Beschluß errichteten Präferenzregelung ist der Einhaltung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 [1] festzusetzen ist. Das in diesem Beschluß vorgesehene Gemeinschaftspräferenzsystem ist jedoch auf Jugoslawien von dem Zeitpunkt an nicht mehr anwendbar, zu dem das Abkommen mit diesem Land über EGKS-Erzeugnisse in Kraft tritt.

(4) Die Gemeinschaftszollkontingente und Gemeinschaftszollplafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des Anhangs A

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird den in Spalte 4 des Anhangs A aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 genannten Waren gewährt, für die der geweilige Kontingentsbetrag in Spalte 5 angegeben ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zoll-

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

stelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Spalte 4 des Anhangs A aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 6 des Anhangs A vorgesehenen Betrag erreicht hat.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge A und B

Artikel 5

Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 wird die Regelung der Präferenzzollplafonds

— im Rahmen des Anhangs A jedem der Länder und Gebiete in Anhang C, mit Ausnahme der gegebenenfalls in Spalte 4 aufgeführten Länder und Gebiete, bis zur Höhe der in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt;

— im Rahmen des Anhangs B allen in Anhang C genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der dem größten Höchstbetrag im Rahmen der für 1980 eröffneten Präferenzplafonds entspricht.

Der auf diese Weise festgesetzte individuelle Plafond ist um 2 v.H. zu erhöhen, um der Anwendung der Zollpräferenzen der Gemeinschaft durch Griechenland Rechnung zu tragen.

Artikel 6

(1) Sobald die nach Artikel 5 festgesetzten oder berechneten einzelnen Plafonds, die nach den in diesem Artikel genannten Bedingungen für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in einem der betreffenden Länder und Gebiete bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder anwenden.

(2) Im Rahmen dieser Bestimmungen koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiedereinführung der normalen Zollsätze, insbesondere, indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für die Länder des Anhangs D.

Artikel 7

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Kontingentsquoten und die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum rollrechtlich freien Verkehr und nach dem Zollwert der genannten Waren unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder ein Zollkontingent angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Für die Anwendung dieses Beschlusses gelten für die in ECU ausgedrückten Präferenzbeträge die

Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

(4) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder und Gebiete, insbesondere durch Hinzufügen weiterer Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftszollkontingente oder Gemeinschaftszollplafonds zur Folge haben.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Bestimmungen des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) vierteljährlich die Angaben über die im Rahmen dieses Beschlusses getätigten Einfuhren.

(2) Für die kontingentierten Waren des Anhangs A übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren. Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs A übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag und unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v.H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendige Maßnahme.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt	Brasilien	3 324 600	BNL 349 083 DK 166 230 D 914 265 GR 66 492 F 631 674 IRL 16 623 I 482 067 UK 698 166	3 324 600
2	73.08 (*)	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Brasilien Südkorea Venezuela Jugoslawien	3 237 451	BNL 339 932 DK 161 872 D 890 299 GR 64 749 F 615 115 IRL 16 187 I 469 430 UK 679 864	3 237 451

(a) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
3	73.10 (*)	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	Argentinien Brasilien Südkorea Venezuela	2 006 493	BNL 210 681 DK 100 324 D 551 785 GR 40 129 F 381 233 IRL 10 032 I 290 941 UK 421 363	2 006 493
4	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl	Jugoslawien	636 337	BNL 66 815 DK 31 817 D 174 993 GR 17 727 F 120 904 IRL 3 181 I 92 268 UK 133 630	1 908 900

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
5	73.13 (*)	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinnt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	Argentinien Brasilien Südkorea Jugoslawien	5 500 000	BNL 577 500 DK 275 000 D 1 512 500 GR 110 000 F 1 045 000 IRL 27 500 I 797 500 UK 1 155 000	6 276 000

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Dem Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
6	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt	Brasilien Jugoslawien	5 564 100	BNL 584 231 DK 278 205 D 1 530 129 GR 111 282 F 1 057 179 IRL 27 820 I 806 795 UK 1 168 461	5 891 400

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	73.15 *(Forts.)*	VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten				
		B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt				

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	73.15 *(Forts.)*	VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten				

ANHANG B

Liste der Waren, für die die Zollsätze im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	73.09	Breitflachstahl
2	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinnt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
3	73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

ANHANG C

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea (2)
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
720 China
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti (2)
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau (2)
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
812 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren (2)
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
442 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde (2)
324 Ruanda (2)
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Principe (2)
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
264 Sierra Leone
382 Simbabwe
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga (2)
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
816 Wanuatu
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79, ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).

(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang D aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln
808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
421 Belize
413 Bermuda
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
703 Brunei
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
822 Französisch-Polynesien
044 Gibraltar
740 Hongkong
463 Kaimaninseln
743 Macau
377 Mayotte
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
476 Niederländische Antillen
813 Pitcairn-Inseln
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
454 Turks- und Caicosinseln
811 Wallis und Futuna
451 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG D

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
310 Äquatorialguinea
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
338 Dschibuti
252 Gambia
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
375 Komoren
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
311 São Tomé und Principe
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
817 Tonga
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838